

rode, Lateinisch de Novali — und endlich als Herren von Salder.

Kirchhof mit $8\frac{1}{2}$ Hufen Landes, dem teutschen Haus in Göttingen um 200 Mark. Anno 1250 war Ludwig und Thebard von Rosdorff zugleich mit Hermann und Diebrieh von Hardenberg, Advocatus des Klosters Fredelsloh. Um dieselbe Zeit besaßen sie das Dorf Lutterhausen gemeinschaftlich. 1287 nahm Friedrich v. Rosdorff Theil an der Pfandschaft des Hardenbergs. 1297 war er mit Diebrieh von Hardenberg Officiatus in Rüsteberg, Hanstein, Hardenberg, Horburg und Heiligenstadt. Als 1247 die Hardenberge dem Kloster Reinshausen 3 Hufen in Rodershausen übergaben, geschah solches per manus Hermannii de Rostorp cognati ipsorum, und bei dem Ao. 1315 durch Friedrich von Rosdorff geschehenen Verkauf der Dörfer Scheeden und Sieboldshausen, heißt es ausdrücklich: Accessit consensus et voluntas consanguineorum suorum Hildebrandi et Bernardi de Hardenberg et Johannis et Burchardi de Saldre.

4) Um das Jahr 1378 ermordete ein Herr von Rosdorff zu Hardeggen seinen Bruder, wurde darüber von dem Herzog zu Braunschweig mit Krieg überzogen, warf sich in die Stadt Göttingen, mußte aber doch bald darauf eine Capitulation eingehen, wodurch er einen großen Theil seiner Güter und namentlich Hardeggen abtrat. An unsrer lieben Frauen-Abend Winzenesse 1379 war dieser Ort schon geräumt, denn in einer Urkunde von jenem Datum verkauft der Kirchenvorsteher U. E. F. zu Göttingen an Heinrich den Koch die jährlichen Gefälle aus 4 Höfen im Dorfe zu Rosdorff, die derselbe Koch von denen von Rosdorff erkaufte, die weiland wohnten zu Hardeggen. —

Bei diesem unglücklichen Kriege flüchteten die Rosdorffe mit ihren kostbarsten Sachen auf den Hardenberg, laut der noch vorhandenen Original-Reverse und

Hardenberg, Hartenberg, Hartinbrecht, Hartesberg schrieb sich derjenige Zweig, der ante ca-

Quittungen. In demselben Jahre erhielten die Hardenberge das erste Kalenbergische Lehen, wahrscheinlich um ihre Empfindlichkeit über den Sturz ihrer Vettern dadurch zu mildern und ihren Ansprüchen an die eingezogenen Rosßdorff'schen Güter auszuweichen. Seitdem kommt der Rosßdorff'sche Namen seltner vor. Der Verf. wenigstens hat ihn seines Erinnerns im 15. Jahrhundert nicht mehr gefunden. Die Geschichte dieser großen Familie, aus deren Gütern ein so wichtiger Theil des Göttinger Fürstenthums erwachsen, verdiente wohl eine ausführlichere Bearbeitung.

Daß nicht minder die Herren v. Boventen ihren Ursprung von den Rosßdorffen haben, wird sehr scheinbar dadurch: weil auch sie die Rosßdorffer Schlüssel im Wappen führten; weil sowohl die Rosßdorffe als Hardenberge sie ihre Consanguineos und Cognatos nennen, weil sie neben den Hardenbergen Güter in Sutheim und Großenrode besaßen, auch Burgmänner auf dem Hardenberg waren, und in der schon öfter erwähnten Güterübergabe an das Kloster Reinshausen neben Hermann v. Rosßdorff den Consens erteilten. Noch Ao. 1482 findet sich in den hiesigen Urkunden ein Jan v. Boventen mit dem gewöhnlichen Siegel.

Eben so scheinen die Herren v. Ballenhausen eine Rosßdorffer oder Hardenberger Nebenlinie zu sein. Als 1245 Otto und Arnold von Ballenhausen dem Kloster Amelungsborn ein Gut zu Siddemannshausen verkauften, waren dabei 5 Hardenberge als Zeugen zugegen.

In einer Urkunde von 1279 bezeugt Hermann v. Ballenhausen, daß er und sein lieber Vetter (dilectus suus patruus) Diedrich v. Hardenberg dem Kloster Fredelsloh den halben Zehnten zu Lutterhausen verkauft habe. Ao. 1299 waren Friedrich v. Rosßdorff, Diedrich v. Hardenberg Mainzer Officiati zu Ballenhausen. Ao. 1303 verkauften sämt-

strum Hardenberg seine Güter hatte und auch nachher das Besatzungsrecht der Burg an sich brachte.

Von Rhode de Novali hießen diejenigen, deren Sitz zu Großenrode im Gericht Hardenberg war. Von diesen sind mehrere Urkunden vorhanden, de acto et dato Rhode. Günther, der seit 1232 vorkommt, wohnte zu Novali und führt noch den Namen Hardenberg, seine Söhne aber schrieben sich schlechtweg de Novali.

Mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts nahmen sie wieder den Namen Hardenberg an.

Um das Jahr 1389 verkauften sie ihre Güter

siche Glieder der Hardenberg'schen Familie dem Kloster Ameslungsborn eine Hufe Landes zu Holtensen, und unter diesen Hardenberg'schen Verkäufern steht auch Wernherus de Ballenhausen, nepos ipsorum. Als die Hardenberge Ao. 1304 den Roßdorffer Zehnten verkauften, consentirte Wernherus, Filius Hermannii de Ballenhausen b. m. cognatus ipsorum; und dieser Wernher war noch dazu unter der Vormundschaft des Hildebrands v. Hardenberg, dergleichen Vormundschaften nur den Stammvötern zukommen.

Es ließe sich mit den bis jetzt bekannten Urkunden sehr wohl vereinigen, wenn man annehmen wollte, daß Hermann von Hardenberg, der in den Urkunden von 1266 bis 1270 vorkommt, den Namen Ballenhausen angenommen, dessen Sohn der gedachte Wernher gewesen.

Endlich kann hier noch angemerkt werden, daß in dem Roßdorffer Verkaufsbriefe die Hardenberge auch eines Bertold de Roeringen Patruelis ipsorum erwähnen.

an ihre Vettern auf dem Hardenberge und zogen sich in das Hildesheim'sche in die Gegend bei Dassel, wo sie mehrere Lehen hatten. Der letzte von ihnen Gerd, der bei der Reformation der Calenberger Lande eine große Rolle spielte, lebte noch 1548. Er soll von dem Kloster Wibrechtshausen das nachherige Steinberg'sche, jetzt Strahlenheim'sche Dorf Imbshausen gekauft haben, wovon die Chronisten seiner Linie den Namen der Imbshäuser Linie beizulegen pflegen.

Von diesem Herrn v. Rode wird man übrigens die Grafen von Roden, nachherige Grafen von Lauenrode, einen Zweig der Grafen von Wunstorff leicht unterscheiden können, um so mehr, da sie in einer ganz andern Gegend, nemlich bei Hannover wohnten, wo ihre auf der Stelle der Synagoge, in der jetzigen Neustadt Hannover gelegene Burg Lauenrode Ao. 1371 zerstört wurde.

Endlich Salder, de Saldra, schrieben sich des Delmars von Hardenberg, Stifters der Lindauer Linie, beide Söhne, Johannes und Burfard, die von 1297 bis 1348 vorkommen. Die Ursache hiervon läßt sich schwer ergründen, vielleicht daß ihre Mutter eine Salder gewesen. Ihre Söhne und Nachkommen führten wieder allein den Namen Hardenberg.

Jedoch nicht alle, die unter dem Namen Hardenberg vorkommen, gehören zu dem hiesigen Geschlechte. Denn es gab Herren v. Hardenberg nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in Westphalen — in Dänemark — und in Franken.

Die Westphälische Herrschaft Hardenberg liegt an der Ruhr, im Herzogthum Berg, unweit Elberfeld. Die Herren v. Hardenberg, welche hievon den Namen führten, kommen vor, in den gräflich Bergischen, Märkischen, Stift Essenschen und Kloster Berderker Urkunden, wodurch man sie von den Niedersächsischen Hardenberge, die in jenen Gegenden nie etwas zu thun gehabt, leicht unterscheiden kann. In der Mitte des 13. Jahrhunderts starben sie aus und ihre Lande fielen an den Grafen Gerhard v. Berg, der sie wieder an Andere verpfändete. Ao. 1425 besaß sie noch ein Eberhard Herr zu Limburg pfandweise und führte davon den Namen von Limburg zu Hardenberg.

Seit dieser Zeit ist die Herrschaft sehr abwechselnd von einer Hand in die andere gegangen (S. Kremer's akademische Beiträge 2c. v. Steinen Geschichte von Westphalen). Ob diese westphälischen Hardenberge mit den niedersächsischen verwandt gewesen, bleibt eine schwer zu lösende Frage. Zu Bejahung derselben könnte dieser merkwürdige Umstand führen, daß beide, die Niedersächsischen und Westphä-

lischen Hardenberge Vasallen der Grafen oder Bögte von Berg gewesen. Es trugen nemlich die Niedersächsischen Hardenberge von dem Gerharde nobili Advocato de Monte den Zehnten in Rosßdorff zu Lehen, den sie 1304 mit dessen ausdrücklichem Consens verkauften.

Die Dänische Familie der Herren v. Hardenberge soll zu Ende des 15. Jahrhunderts, nach Anderen noch früher dahin gekommen sein; Ao. 1470 unter König Christian I. findet man bereits einen Jacob Hardenberg in jenem Reiche. Sehr berühmte Personen in der dänischen Geschichte sind: Jacob Hardenberg, Reichsrath 1541, Eiler Hardenberg, Reichsrath 1552, Reichshofmeister 1559 und Erich Hardenberg, Reichsrath 1581. Die Familie erlosch 1637. Ihre Güter waren: Bögismose, Hundholm, Stowsboe, Sandholt, Arrestov und Soeholm im südwestlichen Theile von Fühnen und Mattrür im Jütland *).

Die Abstammung dieses Dänischen Geschlechts von dem Niedersächsischen gründet sich auf folgende Weise:

1) Ist in den alten Geschlechtssnachrichten und Lei-

*) Dies ist aus Johann Heinrich Schlegel's Nachricht von dem uralten dänischen Geschlecht Hardenberg, Kopenhagen 1771. Mspt. genommen.

chenreden von dieser Familie jederzeit erwähnt: daß sie aus Niedersachsen abstammen.

- 2) Führten sie den Hardenberg'schen Eberkopf im Wappen, aber ganz nach dem alten ungeschickten Schnitt, wo es eben so bald ein Wolfs- oder Hunde-Kopf scheinen könnte; dergleichen wolfsähnliche Eberköpfe die älteren Siegel des hiesigen Archivs zum größten Theil vorstellen, woraus endlich die späteren Dänischen Siegelstempel einen wirklichen Wolfskopf gemacht.
- 3) Erkannten sich beide Geschlechter gegenseitig für Vettern, und ist von Frau Metta von Hardenberg noch ein Original = Gruß = Brieflein d. d. Kopenhagen den 15. Febr. 1611 an ihren freundlichen lieben Vetter Hans Christoph v. Hardenberg vorhanden.

Hingegen ganz fremdartig sind die Fränkischen Hartenberge, in der grafschaft Henneberg, von deren, dem gräflichen Hause anheim gefallenem Schloß eine besondere Nebenlinie den Namen Henneberg = Hartenberg führt. Die Hartenberge, welche in Baiern gelebt haben sollen, standen mit den hiesigen in gar keinem Verhältniß.

Bereits am Ende des elften Jahrhunderts erwähnt die Geschichte des Schlosses Hardenberg.

Rutard, vorher Abt des Benedictiner = Klosters

St. Peter in Erfurt, saß auf dem heiligen Stuhl in Mainz, den seit kurzer Zeit schon vier Niedersachsen bestiegen hatten. Das Schicksal ließ seine erzbischöfl. Regierung in jene betrübteten Zeiten fallen, wo der unerfahrene und gegen seine Sachsen ungerechte Heinrich IV. mit ihnen in einen offenbaren Krieg verfiel. Kutard schien an dem Schicksal seiner Landsleute Theil zu nehmen, und übereinstimmend mit dem Gefühl seines Herzens verbot ihm auch sein erzbischöfliches Gewissen, mit einem excommunicirten Kaiser Gemeinschaft zu halten. Heinrich IV. nicht gewohnt, dem Ruf der Rache sein Ohr zu versagen, beschloß diesen verhassten Sachsenfreund zu demüthigen. Ein scheinbarer Vorwand lag in der Nähe. Aus Dummheit hatten die Mainzer Bürger Ao. 1096 die in ihren Mauern wohnenden Juden erschlagen, aus Klugheit nahm Kutard ihre verlassenen Schätze in seine Verwahrung, dies sollte nun auf einmal als eine Beraubung der kaiserl. Kammer gelten.

Kutard folgte dem Befehl des erbitterten Kaisers, verließ Ao. 1098 sein Erzstift, zog mit seinen beiden Brüdern in sein Vaterland zurück und suchte sich auf seinem eigenthümlichen Schloß Hardenberg, damals Hartisburg, gegen die ferneren Anfälle des rachsüchtigen Kaisers zu verbergen. —

Ein seltsamer Mißgriff der neuen Geschichtschrei-

ber war es, dieses Hartisburg für die damals schon zerstörte Harzburg bei Goslar zu halten. In einem zerstörten Schloß, das noch dazu dem Kaiser gehörte, wie sollte da ein Feind des Kaisers seine Schutzwehre suchen? Glücklicherweise hat uns ein Mönch des ehevorigen Jahrhunderts, der Verf. der Geroder Chronik aus den Archiven des Klosters Stein den Aufschluß gegeben, daß dieses Hartisburg zunächst bei dem Flecken Rörten gelegen.

Daß es der Hardenberg gewesen (Wolf's Gesch. des Eichsfeldes), ist danach klar. Und in der That, in welchem Zusammenhang erscheinen nun auch die übrigen Umstände (Rutard soll sich öfters von Hartisburg aus auf den Rüsteberg und nach Erfurt begeben haben. Er stiftete das nur eine Viertel Stunde von Hardenberg belegene Kloster Stein, das er wohl hier mit seinen eigenthümlichen Gütern, unmöglich aber, vom Harze her, aus den Gütern seines übermächtigen Feindes begaben konnte.

Allein eine für uns noch weit wichtigere zweite Entdeckung folgt aus der ersten. Rutard ist sogar von Geburt ein Herr von Hardenberg gewesen. Daß er ein Niedersachse, daß er von Adel war, ist bekannt *). Das Peter-Kloster zu

*) Auch Mabillon nennt ihn: *genere insigne*.

Erfurt aber, dessen Abt er vorher war, hat noch in einer seiner alten schriftlichen Chroniken die Nachricht aufbehalten, daß er ein Nobilis de Hartisburg gewesen, daß er ein Castrum mit Namen Hartisburg und zwei Brüder Pilgrin und Diedo d. i. Diedrich gehabt *). Dieser Nachricht sind denn auch die übrigen Mainzer Geschichtschreiber, ein Joamus, Sevarus, Severus, Schue u. a. gefolgt, indem sie den Rutard einen edlen Herrn von Hartisburg, d. i. von Hardenberg nennen.

Gelöst ist denn nun auch die Frage, ob in des Alterthums Zeiten der Hardenberge Geschlecht zu dem hohen oder niedern Adel gehörte? Rutard lebte zu einer Zeit, wo es noch keinen niedern Adel gab, wo man ständige Geschlechtsnamen nur bei Familien des hohen Adels trifft. Die Hardenberge gehörten also damals zu den teutschen Reichsbaronen oder Dynasten, d. i. zu derjenigen Classe des hohen Adels, dessen Glieder zwar weder einen herzoglichen noch gräflichen Titel führten, an Geburt aber ihnen vollkommen gleich geachtet wurden, und auf dieselbe unmittelbare Art, wie jene, über ihre Lande und Leute regierten.

Ihre Abstammung von dem unstreitig dynastischen

*) Diedrich war auch von jeher ein eigenthümlicher Hardenberg'scher Familien-Name. Der älteste bekannte Hardenberg heißt ebenfalls Diedrich, Stammvater von 1181.

Geschlecht der Rosdorffe würde dieses schon mit sich bringen. Aber auch noch weit herunter in die späteren Jahre finden sich bei der Hardenberg'schen Familie diejenigen Kennzeichen, die man als Merkmale des hohen Adels anzusehen pflegt. Sie werden nicht nur von anderen ihres Gleichen jederzeit — Edle, Edle Mannen (Nobiles, Nobiles viri) genannt; selbst Herzog Otto beehrte Bernarden von Hardenberg, indem er ihn Ao. 1228 bevollmächtigt, die Stadt Göttingen zur Uebergabe zu bewegen, mit dem Titel eines Edlen Herrn (Nobilis domini) und eben so wird Diedrich von Hardenberg in einer Urkunde Herzog Albert's von 1258 Nobilis genannt. Unter mehreren Zeugen erscheinen die Hardenberge abge sondert von den Ministerialen unter den edlen Zeugen. Als z. B. die Gebrüder von Homburg Ao. 1220 dem Kloster Amelungsborn ihre Güter zu Reinalaraffen verkauften, stehen allen voran unter den edlen Zeugen: Conrad von Hohenbüchen, Diedrich von Hardenberg und Diedrich von Adenoy's; auf welche dann die Ministerialen, die Ritter Diedrich von Emborn, Niquin von Winthusen und Heinrich von Scherve folgen.

Am Ende geben statt eines unmündigen Herrn von Homburg die drei genannten edlen Zeugen ihren vormundtschaftlichen Consens.

Ferner fehlt es nicht an Urkunden, wo die Hardenberge gleich anderen Personen des hohen Adels durch das stattliche Wörtlein Wir in der Mehrzahl von sich gesprochen *).

Jedoch ist es nichts Ungewöhnliches, daß Personen von hohem Adel auch in der einfachen Zahl von sich sprachen, z. E. Ego Godescalus dictus de Plesse, in diplomate Amelungsbornensi de 1239, so wie auch Ritter vom niedern Adel sich des Wortes: Wir scheinen bedient zu haben.

Selbst bei der Ehre der Ritterschaft, die auch dem niedern Adel zu Theil wurde, hatten gleichwohl Personen des hohen Adels, die mit 10 Helmen, d. i.

*) Nos Hermannus de Hardenberge universis cupimus esse notum, quod nos et fratres nostri querimoniam adversus Ecclesiam Amelungsbornem super decima in Holthusen renuntiamus. A. 1264.

Nos Theodericus de Hardenberge universis cupimus esse notum, nos interfuisse, ubi comes Sigebode de Scartfilde promisit de habere ratum contractum cum Ecclesia Amelungsborne in decimis sive mansis de 1264.

Nos Johannes Miles et Ego Detmarus recognoscimus, nos vendidisse Monasterio in Nordheim tertiam partem pensionis annue ex villa Sutheim Ao. 1335.

Nos Johannes Miles et Dithmarus ejus filius famulus . . . recognoscimus quod resignamus — Capitulo Northumensi viginti quatuor iugera in Wolbrechtshausenpostquam Nos Johannes ab hac luce migraverimus Ao. 1346.

mit 10 anderen Rittern und dem dazu gehörigen Gefolge auf eigene Kosten einen Zug zu machen vermochten, Anspruch auf einen höhern Grad der ritterlichen Würde, durften eine eigene ausgezeichnete Fahne führen und sich Pannerherren nennen.

Daß aber die Hardenberge solche Ritter höherer Art oder Pannerherren waren, davon zeugt ein Schreiben des Mainzer Erzbischofs Heinrich an Heinrich und Hildebrand von Hardenberg, von 1346, worin er sie ersucht, Feinde des Markgrafen zu Meissen und Herzogs Ernst von Braunschweig zu werden und zehn mit Helmen und zehn Kennern zu gewinnen *).

Endlich, weil die Hardenberge ihre Gemahlinnen aus den Häusern der Grafen von Lutterberg und Spiegelberg, der Dynasten von Homburg, Adenoyß,

*) Der erste Ritter, der in der Hardenberg'schen Familie vorkommt, ist Günther Ao. 1239, der letzte Hildebrand Ao. 1440. In Hansens Ehevertrag von 1509 ist noch ein Ritter Antonius von Alten als Zeuge aufgeführt, vielleicht nur ein Ordensritter.

Knappen schrieben sich die Hardenberge noch bis 1518, seitdem der Raths-Titel an die Stelle kam. Es waren Knappen in der Familie, die Greise waren. Oft war der Sohn Ritter, der Vater nur Knappe, oder der jüngere Bruder Ritter, der ältere Knappe, oft Vater und Sohn, oder mehrere Brüder zugleich. Immer aber setzten die Urkundschreiber die Namen der Ritter je:nen der Knappen voran.

Rosßdorff und Plesse suchten, so läßt dies allerdings auf eine Ebenbürtigkeit mit jenen Geschlechtern des hohen Adels schließen.

Rehren wir zu unserm verlassenen Flüchtling Mustard zurück. Die Mauern der Hartisburg allein schienen ihn nicht sicher genug zu verbergen.

Noch standen ihm von Erfurt und Rüsteberg aus, das fortfuhr, ihn als Erzhirten und Gebieter zu erkennen, gegen jeden Handstreich einer plöglichen Gewalt bewaffnete Schaaren zu Dienst. Sie pflanzten ihre Paniere auf die Wälle seiner väterlichen Burg; und obgleich unser Held Ao. 1105 von dem Sohne seines Verfolgers triumphirend wieder zurückgeführt wurde, und 1109 in Frieden entschlief, so blieb doch auf dem Hardenberg die Mainzer Besatzung zurück. Eine neue Veranlassung, wie sich in der hiesigen Gegend, die ganz und gar nicht zum Eichsfeld oder sonst zum Mainzer Gebiet gehörte, gleichwohl einzelne weltliche Gerechtsame des Erzstifts entwickelten und wie es gekommen ist, daß die Hardenberge, die vorher schon den Namen von dieser Burg führten, vorher schon hier ihre erblichen Güter besaßen *),

*) Dies bekennt selbst Erzb. Gerlach im Pfand-Brief von 1357: wolde man daz widin lösen, so solde man yn abegelben ir hove vnd ir Buve, den sie hetten off demselben Huße

dieselben in den folgenden Jahrhunderten aus den Händen der Erzbischöfe als Pfand zurückzunehmen schienen.

Durch ein altes Herkommen hatte sich das Erzstift das Besatzungs- und Deffnungs-Recht der Burg erworben. Zu einer Burg gehörten aber nicht bloß Thürme und Mauern, sondern auch ein Umfang an Ländereien, der zum Unterhalt der Besatzung hinreichte. Andere Bedürfnisse veranlaßten sogar Märkte, es entstanden Flecken und Höfe, aber Alles stand unter der militairischen Regierung des Commandanten, die mit der Zeit in eine bürgerliche Gerichtsbarkeit überging. Dieses Besatzungsrecht der Hardenberger Burg, in ihrer damaligen Ausdehnung, nicht aber das Eigenthum ihrer alt ererbten Stammgüter war es, was das Hardenberg'sche Geschlecht im 13. Jahrhundert pfandweise wieder zurückerhielt. Hiervon einen deutlichen Begriff zu geben, wird es nöthig sein, etwas näher zu betrachten, was es in älteren Zeiten mit jenen Burgen, besonders aber den Burgmannschaften und Amtmannstellen für eine Beschaffenheit hatte.

Die Hardenberger Burg hatte ihre Graben, Fall-

Hardenberg vnd alle in Erb daz sie liegende hattin in dem Gerichte daz zu dem Huse gehört.

brücken und Mauern. Auf der Zinne des Hauptthores wohnte der Pförtner, der bei Nacht die Schlüssel zu sich nahm. Besoldete Wächter lagen auf den Thürmen. Die Vertheidigung der Burg im Fall eines Angriffs aber kam einer Anzahl adlicher Personen zu, die man Burgmänner hieß, deren auf dem Hardenberge 18 gewesen sein sollen, davon jeder, wenn er beim Anschein einer Gefahr herbeigerufen wurde, freie Wohnung auf der Burg, sonst aber eine Strecke Landes, als ein Burglehn, genoß. Diese Verpflichtung erniedrigte einen Edelmann keineswegs; selbst die Eigenschaft einer persönlichen Unabhängigkeit litt nicht mehr darunter, als bei jeder andern Lehnverbindung. War doch selbst Adolph, ehe er Kaiser wurde, Burgmann zu Gaub! Edle Ritter drängten sich herbei, um die Burgmänner auf den Schlössern ihrer Damen zu werden, die sie nachher heiratheten.

(Krieger aus den erlauchten Häusern Isenburg, Schönenberg, Schwalenberg, Eppenstein, Wohnheim, Waldeck, Eberstein, Henneberg, Erbach, Lutterberg, Nassau, Hohnstein, Klettenberg, Scharfeld u. a. m. verschmähten es nicht, Burgmänner der Mainzer Kirche zu werden, und da geistliche Stiftungen in den Rechten den Damen gleich geachtet sind, sich auf diese Art mit dem Erzstift zu vermäh-

len. Sogar eine Aehnlichkeit mit Heirathgut und Wiederlage zeigt sich bei dem Burgmannsvertrag. Als Ao. 1249 der Abt zu Fulda den Grafen von Ziegenhain zu seinem Burgmann erkiesete, brachte ihm der Graf eine Rente von 100 Pfunden zu und eben so viel verschrieb ihm der Abt dagegen zur Wiederlage. Eben so erhielt Werner von Westerburg bei seiner Verpflichtung als Burgmann von dem Landgraf in Hessen 50 Mark baar, und verschrieb dagegen dem Landgrafen wieder aus seinen Gütern jährlich 5 Mark *.)

Nicht einmal waren die Burgmänner schuldig, auf der Burg zu wohnen, oder sie persönlich zu vertheidigen, sie konnten einen Andern schicken.

Ao. 1322 wurden die Herren von Werenberg Mainzer Burgmänner zu Amöneburg mit der Bedingung, auf Erfordern jedesmal 2 Reifige von Adel zu schicken **). Die Grafen von Henneberg als Burgmänner des Bamberger Bischofs zu Altenburg gelobten Ao. 1423 entweder selbst zu dienen, oder Jemanden zu schicken, zu dienen mit einem Wappens-Ge-

*) St. Palaye über das Ritterwesen, übersetzt von Klüber. Beweise II. 223. Wenck's Hess. Landesgeschichte II. Theil. Urkundenbuch 172 und 241.

***) Wenck II. 286.

nossen *). Eine Einrichtung, die es sogar Mönchen möglich machte, Burgmann zu sein **).

Noch mehr! Auf seiner eigenthümlichen erblichen Burg konnte man der Burgmann eines Andern sein. Auf ihrer eigenen Burg Falkenberg wurden die Gebrüder Falkenberg Mainzer Burgmänner, welches keine andere Folge hatte, als daß nun dem Erzbischof vergönnt war, in die Burg ein- und auszuziehen †).

Wenige Kenntniß der Sitten und Verfassung unserer Vorzeit würden also Diejenigen verrathen, welche das Hardenberg'sche Geschlecht durch die Eigenschaft eines Burgmanns oder Burgknechts herunter zu setzen glaubten.

Sie sind aber, etwa die Verbindungen einzelner Cadetten ausgenommen, nicht einmal Burgmänner auf dem Hardenberg oder auch nachher auf dem Schlosse Gieselwerder gewesen. Vielmehr stellten sie der untergeordneten Burgleute Haupt oder Burggrafen vor. Die Burgmänner mußten ihnen Huldigung thun, und sie hatten das Recht, ihnen bei Friedenszeiten ihre Porten zuzumachen ††).

*) Schultes, neue diplomat. Beitr. 1. 62.

***) Wenck II. 329, wo ein Beispiel, daß ein Abt zu Hellmershausen Burgmann zu Schonenberg war.

†) Wenck I. 282. castrum intrandi, et de eo exeundi.

††) Die vorgenannten von Hartinberge sollent auch die Lute, die

Außerdem trifft man auf der Burg noch eine besondere Stelle, nemlich jene eines Amtmanns, Hauptmanns, Officiatus an. Hierunter dürfen wir keineswegs einen Richter oder Justizamtmann, sondern einen militairischen Commandanten, den Gouverneur der Festung verstehen.

Noch in Hansens und Josts Bestallungs-Briefen von 1528 und 1554 heißt ein Schloß verampfen so viel, als es mit Thor, Hüter und Wächter und Pförtner versehen. Ao. 1332 bestellte Mainz die von Dalwig zu ähnlichen Amtleuten oder Burggrafen auf dem Schlosse Schauenburg.

Die Erzbischöfe behielten sich bei der Verpfändung des Hardenbergs das Oeffnungsrecht bevor. Wollten sie also bei einer entstandenen Fehde davon

zu dem vorgenannten Huse und Ampte gehörend, Burgmann, Pfaffen und Layen, geistlich und weltlich, edel und vnedel, hanthaben und viretdingen vnd truwelig beschirmen.

f. Giesewerdel Pfand: von 1357.

»Auch ist geredt, daz die Burgmann die zu Hartinberg gesezin sind, und Burgleen von vns hant, den egen Heinr und Hildebr, und iven neben Huldigung sollen thun. Auch hant die Burgmann zu Hartinberg porten, v3 iven hoven gen, da sy v3 und yn gen und riden, die sollen die egen Heinr und Hildebr zu machen, vnd sollent die nit offen, ey sie dan noot, durch Brlogis oder Krigis willen des Huses Hartenberg.«

f. Pfandbr. von 1357.

Gebrauch machen, und wirklich Truppen auf den Hardenberg legen, so mußten sie es vorher den Herrn von Hardenberg in die Wahl stellen, ob sie das Commando davon übernehmen, d. i. ob sie der Amtmann darüber werden wollten. War dies der Fall, so erhielten sie eine ordentliche Bestallung, und stellten dagegen die gewöhnlichen Reverse aus. Wofern ihnen aber dieses nicht anstand, so konnte der Erzbischof einen andern Amtmann ernennen, der jedoch den Hardenbergen noch besonders huldigen mußte *). Ganz auf dieselbe Weise versprachen die Hardenberge Ao. 1375 auch dem Herzog Albrecht von Braunschweig ihr Schloß zu öffnen, und seinen Amtmann einzunehmen.

Ao. 1292, da die Hardenberge die Burg längst

*) Auch ist geredt, daz unsre egenantes Hus Hartenberg vns vnser Nachkommen und Stifte sol offen sin zu allen vnsern und vnser Stiftes Rōden vnd sollen sie, noch ir Erben yemand der vns, vnser Nachkommen oder Stifte oder vndirtanen sihent sy, off dem Huse enthalden. Wer auch, daz wie vnser Nachkommen oder Stifte kriegend würdin von dem vngenannte Huse Hartenberg, des sollent die vngenannte Henrich und Hildebrand und ire Erben off dem Huse, Amptlūde sin, und darumb solden wir yn tue als andere vnsern und vnser Stiftes Amptlūden. Wolben sie aber das nicht thun, so mögen Wir, vnser Nachkommen und Stift einen andern Hauptmann darsetzen, der sal yn gude Sicherheit tun, daz sie ihres Libes vnd ired Gudes vnd des Huses wol bewart sin vnd keinen vngefüg an ired Gude tun.

schon inne hatten, waren gleichwohl nicht sie, sondern Ludwig von Rosßdorff, Bertold v. Adelespisen und Otto v. Voventen die militairischen Commandanten *).

Hingegen Ao. 1296 bestellte Erzbischof Gerhard Friedrich v. Rosßdorff und Diederich von Hardenberg zu seinen Amtleuten, nicht nur auf dem Hardenberge, sondern auch auf dem Rüsteberge, Hanzstein, zu Harburg und Heiligenstadt **).

Ao. 1303 reversirten sich Hildebrand und Bernhard v. Hardenberg gegen den Erzbischof Gerhard, der mit einem großen Gefolge auf dem Hardenberge anwesend war, daß sie kein Erbrecht aus dem Commando der Burg (in Officio) zu suchen hätten, welches dem Erzbischof an einen Andern zu vergeben frei stände †).

Ao. 1322 bestellte Erzbischof Matthias Hildebranden und Jan von Hardenberg zum Amtmann auf 3 Jahre lang ††).

Bewahre uns der Himmel vor dem Gedanken, jenen alten Rittern und Knappen nunmehr in unserer Geschichte auf allen Fehden und Abenteuern zu folgen, die sie vom Hardenberge herab in's blaue Feld unternommen. — Auch würden sich die Thoren

*) S. Würdtwein dipl. Mog. I. 23. **) Gudenus I. 973. Schunf III. 259. †) Gudenus III. 10. ††) Gudenus III. 196.

unserer Zeit zu sehr in ihrem Dünkel der Unsterblichkeit steifen, wenn wir jenen Sünden der ältern Welt eine zu stattliche Leichenrede hielten. Genug wird es sein, mit flüchtigen Worten einige der merkwürdigsten Tüde zu erwähnen, deren Andenken sich noch durch besondere Urkunden erhalten hat.

Im Jahre 1346 wurden sie Feinde des Markgrafen von Meissen und Herzogs Ernst des Aelteren zu Braunschweig, gegen welche sie dem Kurfürsten Heinrich von Mainz mit 10 Helmen und 10 Kennern zu Hülfe zogen. Herzog Ernst insonderheit scheint es dadurch mit ihnen verdorben zu haben, daß er ihnen in diesem Jahr das Schloß Boventen auslöste. Denn Geld oder Pfand gab ein ächter Ritter ohne Balgen nie wieder heraus. Leider wurde dieser Kreuzzug mit keinen Eroberungen gekrönt. Hildebrand gerieth darüber in des Landgrafen von Hessen Gefangenschaft. Sein Lösegeld und die Kosten der ganzen Unternehmung kamen der Familie auf 316 Mark Silber zu stehen, eine Summe, welche wenigstens den Zehnten ihres ganzen Vermögens erschöpfte — glücklicherweise aber durch die Gieselwerder Pfandschaft wieder vergütet wurde.

Eben dieser Besitz von Gieselwerder aber veranlaßte bald darauf, nemlich 1358, eine neue Fehde mit einem Hessischen Edelmann, Namens Reinher

Wacker, der sich weigerte, von seinem Gute in Wacke dem Hause Gieselwerder einige hergebrachte Dienste und Pflichten zu thun. Diesesmal siegten die Hardenberge ob. Reinher mit seinem Bruder mußte sich zu Gefangenen ergeben, sich zu ihrer Pflicht bequemen und in einer feierlichen Urfehde versprechen, nie wieder der Hardenberge Feind zu werden, im Fall er aber von dem Landgrafen zu Hessen als seinem Landesherrn gegen die Hardenberge aufgeboden würde, nicht als Führer oder Anleger, sondern nur als gemeiner Reiter mitzuziehen.

Nicht glücklicher waren 1361 die Gebrüder Sievert und Gert von Salder, die sich durch eine ähnliche Urfehde aus der Hardenberg'schen Gefangenschaft losschwören mußten.

Die eigentliche Ursache dieser Fehde liegt zur Zeit noch im Dunkeln, so wie auch jener, in welche 1370 Ernst von Stockheim verwickelt wurde, die sich gleichfalls mit dem Verlust seiner Freiheit endete, bei deren Wiedererlangung er eidlich gelobte, so oft er künftig wieder der Hardenberge Feind werden wollte, ihnen jedesmal 20 Mark Silber auszubezahlen.

Eine neue Einladung, des Landgrafen in Hessen Feind zu werden und mit 12 Gleven nach Weismar

zu Hülfe zu kommen, erließ Ao. 1378 Erzbischof Adolph an die Hardenberge. Sie antworteten: »daz wollten sie gerne thun«, wofür sich der kurfürst bedankte, mit dem Versprechen, es wieder zu verschulden. Der Ausgang dieser Unternehmung ist unbekannt, wird also wohl nicht glänzend gewesen sein. Der Grund zu einem Groll der Hardenberge gegen das Haus Hessen scheint darin gelegen zu haben, daß ein Landgraf Hermann der Jüngere, vermuthlich geistlichen Standes, sich mit Gewalt in Besiz der Nörter Probstei setzen wollte, den Hardenbergen, die ihm darin zuwider waren, Ao. 1363 600 Stück Schafe hinwegtreiben und erst 1367 seine Ansprüche aufzugeben sich bewegen ließ.

Durch ein feierliches Schuz- und Truz-Bündniß schwuren die Hardenberge Ao. 1391 dem Rath und Bürgern zu Duderstadt, gemeinschaftlich mit ihnen alle Uskar, die auf den Gleichen wohnten, 12 Jahre hindurch unausgesetzt zu bekriegen. Man bestimmte außerordentlich genau die Art, wie die große Beute, die man im Geist schon voraus sah, getheilt werden sollte. Allein die beiden Allürten scheinen die Haut des lebendigen Bären verkauft zu haben. Wahrscheinlich sind die Hardenberge von dem Bündniß abgesprungen, denn bald darauf findet sich schon wieder ein Uskar bei einer Hardenberg'schen Verhandlung.

Auf eine ähnliche Art verband sich Ao. 1406 am St. Laurentien = Tag Herzog Otto zu Braunschweig mit Rath und Bürgerschaft daselbst gegen Diedrich und Jan v. Hardenberg zu Lindau.

Die Ueberreste der hiesigen Urkunden haben nur das Andenken solcher Fehden aufbewahrt, denen entweder schriftliche Bündnisse vorausgegangen, oder eidliche Urfehden und Lösebriefe nachgefolgt. Die Geschichtschreiber erwähnen noch anderer, worunter besonders eine mit Herzog Ernst zu Grubenhagen, der um das Jahr 1367 gefangen wurde und dann wieder gefangen nahm *), und die andere mit der Stadt Göttingen, die an dem Kriege der mit Braunschweigs Bürgern verbündeten Städte gegen die Herzoge von Braunschweig Theil nahm und das Hardenberger Gericht 1486 fürchterlich verwüstete, die wichtigsten sind **).

Die Frage, wie und in wie viele Linien hat sich eine Familie getheilt und wie ist sie zu der Masse ihrer ehemaligen und jetzigen Besizungen gekommen, fordert eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Um aber auch hier die Geduld der minder theilnehmenden Lesewelt nicht zu erschöpfen, sind beide Gegenstände zu

*) Leibnitzii Scriptores Rer. Brunsv.

***) Göttingensche Geschichtsbeschr. I. 113

einem schnellern Ueberblick auf einen einzigen Standpunkt zusammengedrängt.

Diedrich v. Hardenberg, der bereits in einer Urkunde von 1181 vorkommt, und Ao. 1220 lebte, hatte zwei Söhne, Bernhard und Günter. Der jüngere Sohn Günter wohnte zu Großenrode und stiftete dort eine besondere Hardenberg'sche Linie, deren Glieder sich anfangs schlechtweg von Rode, de Novali, bald aber wieder von Hardenberg schrieben. Ao. 1376 und 1389 verkauften sie dieses Großenrode sammt allen Ansprüchen an die übrigen Hardenberg'schen Stamm- und Lehngüter ihren Vettern von der ältern Linie, und zogen sich theils in die Gegend der Stadt Nordheim, theils nach Dassel, wo sie einige Lehne besaßen. Der letzte von ihnen, Gerd von Hardenberg soll Ao. 1541 von dem Kloster Wimbrechtshausen das Gericht Imbshausen gekauft haben, weswegen die Chronikschreiber diese Linie die Imbshäuser zu nennen pflegen. Sie ist bald darauf erloschen, ohne daß die übrigen Hardenberge an der Erbschaft dieses gänzlich abgefundenen Zweiges den geringsten Antheil genommen hätten, sondern die Güter sollen durch die Schwester des letzten Besitzers an die Steinberg'sche Familie gekommen sein.

Der eigentliche Fortpflanzer des Hardenberg'schen Stammes blieb also Diedrich's älterer Sohn Bern-

hard, der bis 1245 lebte, und zum Hardenberg wohnte. Bernhard's Urenkel, Detmar, der Ao. 1287 lebte, stiftete eine eigene Linie zu Lindau. Ao. 1360 wurden die Nachkommen dieses Detmar's von den Hardenberg'schen Stammgütern gänzlich abgefunden, jedoch so, daß sie den Mitbesitz der Holzungen und die gesammte Hand in den Lehen behielten. Sie besaßen aber das Gut Lindau mit den Gütern zu Bils-
hausen, Berka, Krebeck, Ebergögen und Nienstädt, zwei Vorwerke zu Bühle und eins zu Sutheim, welche Vorwerke sie in späteren Zeiten, so wie bereits früher ihren Antheil an Levershausen und Sudershausen verkauften. Sodann waren sie mit ihren Hardenberg'schen Vettern in einer Gemeinschaft des Langstarfs, des Hillerser Holzes und der Halsgerichte zu Sutheim. Von den Lebensgefällen zogen sie $\frac{5}{9}$. Ao. 1639 erlosch die Linie und den Vettern zum Hardenberg wurden die lehnbaren Güter und die Holzungen, den weiblichen Erben aber die übrigen Allodial-Güter zu Theil.

Auf diese Art verblieb der Besitz des Hardenbergs bei Detmar's jüngerem Bruder Hildebrand, der Ao. 1297 lebte, dessen Enkel die Burg so abtheilten, daß Hildebrand der Jüngere (lebte 1351) gleich beim Eingang auf dem Vorderhause, Heinrich aber an dem steilen Abhange auf dem Hinterhause wohnte.

Ebenso theilten sie nachher das ganze Gericht Hardenberg, Geismar und Gieselwerder so unter sich, daß auf jedes Haus eine bestimmte Hälfte kam. Jedoch war dies nicht, wie bei der Großenroder und Lindauer Linie, als eine völlige Abfindung zu betrachten, sondern sie blieben wechselseitig in Ansehung des Ganzen in einem Samtbesitz.

Heinrich's Nachkommenschaft erlosch 1669 mit Jost Alsch, wodurch alle ihre Güter wieder mit dem Vorderhause vereinigt wurden.

Dieses Vorderhaus pflanzte sich von dem erwähnten Hildebrand, der Ao. 1351 lebte, bis auf Hans Christoph († 1645) fort, der durch seine Gemahlin Catharina von Blankenburg das Gut Wiederstedt in die Familie brachte. Hans Christoph's zweiter Sohn Friedrich Alsch übernahm die Ao. 1669 anheim gefallenen Hinterhausgüter und stiftete eine mittlere Hinterhaus-Linie, die jedoch mit seinem Sohne Christoph Hilmar 1713 abermals erlosch; gleichwie auch die von desselben Hans Christoph jüngerem Sohne Christian Ulrich gestiftete Geismar-Rebentlinie Ao. 1752 wieder aufhörte.

Mithin ist es Hans Christoph's ältester Sohn, Hildebrand Christoph, Herzogl. Wolfenbüttelscher Geheime-Rath und Statthalter (1682), von dem alle jetzt lebenden Hardenberge ihren Ursprung

haben, und zwar dergestalt, daß dessen ältester Sohn Christian Ludwig, geb. 1663, die neue Vorderhaus-Linie, deren jetziges Haupt der Königl. Preussische Staatsminister in Anspach, der zweite Sohn Georg Anton, geb. 1666, die Wiederstedter Linie in Sachsen, deren jetziges Haupt der Landcomthur zu Lucklum und der jüngste Sohn Fritz Diedrich, geb. 1674, die neue Hinterhaus-Linie stiftete, deren Haupt der Landrath Reichsgraf v. Hardenberg ist *).

Die Verhältnisse anlangend, unter welchen die Hardenberge und wahrscheinlich der größte Theil des deutschen Adels ihre Güter besaßen, vertheilt, vererbt und verwaltet haben, so waren die Hardenberg'schen Güter entweder Pfand oder Lehen oder Erbe. Zu Pfand hatten sie meistens von benachbarten größeren Herren ganze Herrschaften, Aemter und Schlösser. Bei der Wiederlose mußte ihnen der Pfandschilling und außerdem die Besserung oder das Baugeld bezahlt werden. Die Lehen empfing gewöhnlich der Älteste des Geschlechts, gleichviel ob ein Weltlicher oder Geistlicher, als Lehnsträger. Die Namen der übrigen wurden aber in die Lehen-Briefe eingerückt. Die übrige, nicht pfand- und lehnbare Masse der Stammgüter hieß das Erbe.

*) 1795.

Um gegen eines jeden Dritten Anspruch das Eigenthum seines Erbes zu beweisen, brauchte man nur darzuthun, daß das Gut von dem Besitzer oder seinen Vorfahren gekauft worden, oder daß man es ohne Einsprache mit gutem Glauben in einer Were von 30 Jahren eingehabt.

Ein solcher rechtsgültiger Besitz dieser Pfand- Lehn- und Erbgüter war aber wieder von doppelter Art. Entweder saß der Inhaber mit seinem Bruder oder Vetter in Samten, d. i. das Eigenthum blieb zwar unzertrennt, in Absicht der Benutzung und Verwaltung aber war es unter mehrere Theilnehmer ausgethan, welches auch in den hiesigen Urkunden unter dem Ausdruck *abmutschirt sein*, vorkommt, — oder er saß auf seine eigene Hand. Im ersten Falle fand beim einseitigen Verkaufe keine Verwüstung oder sonst eine wesentliche Veränderung des Gutes Statt. Die Hardenberge auf dem Vorder- und Hinterhause saßen von jeher in Samten. Die zu Lindau waren nur in einem Samtbesitz der Lehen und Forsteien. Ihr Erbe besaßen sie auf eigene Hand, daher es auch beim Ausgange dieser Linie nicht an die Samtvettern, sondern an die weiblichen Descendenten fiel. Die Großenroder waren seit 1389 sowohl in Lehen als Erbe gänzlich abgefunden. Die Art des gemeinschaftlichen Besitzes von Burgen in-

sonderheit wurde noch durch besondere Verträge bestimmt, die man Burgfrieden hieß, den jeder auf der Burg wohnende Hardenberg bei seinem Eintritt in's 16. Jahr beschwören sollte. Dieser Burgfrieden erstreckte sich auf den Umkreis der Schloßgebäude und auch außerhalb noch auf einen gewissen, durch Friedepfähle und Schlagbäume ausgezeichneten Umfang. Binnen denselben durfte keiner den andern befehlen, oder sonst thätlich angreifen, keiner des andern Leute oder Gefangene antasten, aber auch keiner des andern Widersacher einnehmen und herbergen. Und damit auch das Gesinde nicht daran brüchig würde, so wurde vorher jedem neu angekommenen Dienstboten der Burgfrieden verkündet und dabei noch überdies versehen, daß keiner von dem einen Herrn zum andern übergeben konnte, bevor er nicht ein halbes Jahr aus dem Dienst gewesen.

Wollten zwei Bettern sich abmutschiren, so machte der Älteste die Theile, und der Jüngste wählte. Ganz anders verhielt es sich aber, wenn die Theilung unter Brüdern geschah. Denn da behauptete der Älteste das vorzügliche Recht, auf dem väterlichen Hause bleiben zu dürfen, und die Jüngeren, ob sie gleich dieselben Revenüen bekamen, mußten sich doch gefallen lassen, ihren Sitz auf einem andern Gute zu nehmen. Starb einer ohne männliche Er-

ben, so muthschirten die Ueberlebenden seinen Theil wieder unter sich.

Mit dem Jahre 1648 nahm diese alte Art der Güts-Verwaltung ein Ende. Nun übernahm der Älteste die durch den Krieg verwüsteten Güter in der Eigenschaft eines Pächters. Den Pacht-schilling nach Abzug der Schulden und gemeinen La-sten vertheilten sie unter sich. Freier Wohnung, Holzung und Jagd mochte sich jeder auf einem der Güter bedienen. Zugleich genossen die jüngeren Brüder bei dem Ältesten das Recht der ausgedehnte-sten Gastfreundschaft. Allein es währte keine 25 Jahre, als sich die jüngeren Brüder beklagten, sie kämen bei dieser Pacht zu kurz, welches der Älteste nicht gestehen, sondern die Pacht heruntergesetzt wissen wollte. Es kam also 1672 eine neue Ein-richtung zu Stande. Es wurde ein Anschlag ge-macht, was die Güter ertragen konnten und dem zu Folge den beiden Ältesten ihr Theil an Gütern, den Jüngeren ein jährliches Deputat an Geld angewiesen, zugleich aber das bisherige Herkommen, kraft dessen der Älteste ein vorzügliches Recht an das väterliche Wohnhaus hatte, zu einem Gesetz ge-macht und überdies verordnet, daß der Hardenberg in mehr als zwei Haupttheile nicht vertheilt wer-den sollte.

Seitdem konnte also nur noch die Frage entstehen, wie viel die älteren Brüder den jüngeren an Deputat zu zahlen hätten. Dieses pflegte denn durch die väterlichen Testamente, gütliche Vergleiche oder ordentliche Erbtheilungen so bestimmt zu werden, daß man die sämmtlichen Güter auf einen gewissen Fuß zu Capital anschlug und dann den jüngeren Brüdern von dem sie treffenden Antheil die Zinsen als Deputat anwies.

Die Erbfolge der Stammvettern geschah nicht nach der Linealordnung, sondern nach der Nähe des Grades in völliger Anwendung des Röm. Rechts, und so sehr die hiesigen Lehnrechte außerehelichen Söhnen die Nachfolge zu versperren scheinen, so hat sich doch der merkwürdige Fall ereignet, daß ein von dem Major Christian Ulrich außer der Ehe mit einer Wittwe von Staffhorst erzeugter Sohn nicht nur Hofmarschall und Cammerpräsident geworden, sondern auch durch Urtheil und Recht eine völlige Erbportion zugetheilt erhalten, ja, von der Familie sogar als ihr Senior erkannt werden mußte. Inzwischen traten dabei die besonderen Umstände ein, daß der Prätendent von einer standesmäßigen Mutter geboren war, — daß sich der Vater kurz vor seinem Tode noch mit ihr trauen ließ, — daß ihm die Hardenberg'schen Brüder sogar eine Schwester

zur Gemahlin gaben, und ihn anfänglich unter gewissen Bedingungen, die sie nachher vergeblich wieder zurücknehmen wollten, gutwillig in ihre Familien-Gemeinschaft aufnahmen.

Die Vormundschaften führten die Stammväter, oder auch die älteren Brüder, ohne Rechnung abzulegen, als geborene Vormünder. Am Ende des 16. Jahrhunderts findet man sie in den Händen der Mutter und der mütterlichen Verwandten. Am Anfange des 17. Jahrhunderts bestellte oder bestätigte sie wenigstens der Landesherr. Von einem Testament zeigt sich vor 1490 keine Spur.

Anfänglich hatten die Hardenberge freie Macht, ihre Güter zu verkaufen oder zu verpfänden, nur durften sie solche keinem erblich überlassen; denn zwischen diesen beiden Arten der Veräußerung unterscheiden die Urkunden sorgfältig. Der Verkauf geschah nur auf gewisse Jahre, unter der Bedingung einer Wiederlösung und ohne sonstige gerichtliche Feierlichkeit; eine erbliche Ueberlassung hingegen auf ewig, ohne Wiederlose und vor einem besetzten Landgerichte, mittelst bildlicher Uebergabe.

Der Erbvergleich von 1672 verbietet aber schlechterdings alle unbewilligten Veräußerungen.

Unmöglich konnte in jener Fehdewelt irgend Jemand ein Eigenthum besitzen, das er nicht mit sei-

nem Arm gegen fremde Gewalt zu vertheidigen vermochte, ein Umstand, der das ganze weibliche Geschlecht vom Besitze der Stammgüter ausschloß. Zwar hätten sie sich Schirmvögte bestellen können, die in ihren Namen und auf ihre Kosten das Vaterland hätten vertheidigen helfen. Allein zuverlässig würden diese übermächtigen Miethlinge am ersten bereit gewesen sein, ihrer Schutzbefohlenen Güter zu verschlingen, oder wenigstens durch unnöthige Kreuz- und Duerzüge zu erschöpfen. Im Grunde schienen auch diese lebenswürdigen Geschöpfe durch eine solche zur Pflicht gemachte Armuth wenig zu verlieren.

Das schöne, das gute Mädchen hatte um so weniger eine reiche Nebenbuhlerin zu befürchten; unter frohen Hoffnungen zog sie in die Schlösser ihres Bräutigams ein, die von keinen Schwestern ausgeleert waren, und mit Gewißheit konnte sie erwarten, dereinst auch ihre Tochter so wohlfeil an den Mann zu bringen. Auf was hätte auch sonst ein Mädchen viele Ansprüche machen sollen, die ihr väterliches Haus verließ, wo vielleicht Hirschgeweihe und Pferdedecken die größte Kostbarkeit waren? Aber so wie des wachsenden Reichthums steigende Pracht die Kammern mit köstlichem Geräthe füllte, Sackel mit blinkendem Gold in eiserne Kisten verschloß, da fiel den Töchtern der Unterschied des Lehnguts und der

eigenen Habe zu deutlich in die Augen. Natürliche Billigkeit, die eigene Neigung der Aeltern, ihre Pracht nun auch in den Töchtern zu zeigen, veranlaßten, daß sie jetzt eine stattlichere Ausfertigung, wie sie adlichen Dirnen gebührt, goldene Ketten und Armbänder, silberne Becher und noch baares Geld dazu erhielten. Diese Art des Heirathsguts nannten die damaligen Schriftgelehrten, um ihrer Lateinischen Gelehrsamkeit los zu werden, eine Legitima, zu teutsch Kindesstheil, zugleich fing man an, von den adlichen Töchtern Verzicht zu fordern. Der erste Verzicht einer Hardenberg'schen Tochter ist vom Jahre 1385, wo Jutta, vermählte v. Evershausen, gegen empfangene 100 Mark Silber von dem Gut und Erbe, das ihr Vater gelassen, weiter nichts zu fordern verspricht, es wäre denn, daß die von Hardenberg ohne Söhne abgingen; hätte sie dann irgend ein Recht daran, darum möchte sie sprechen. So führte die Grille von einem Kindesstheil oder Legitima die guten Leute zu den Hülfsmitteln eines Verzichts, worin den Töchtern sogar ein Erbrecht in die Stammgüter eingeräumt wird, welches ihnen am Ende doch selbst noch zweifelhaft scheint. Inzwischen behalf man sich mit diesen Verzichten ein paar Jahrhunderte hindurch und es ist urkundenmäßig richtig, daß, so wie eine Hardenberg'sche Tochter ihr

Heirathsgut empfangen, sie an der übrigen Allodial-Verlassenschaft ihres Vaters, ihrer Mutter und ihrer Geschwister schlechterdings nichts mehr zu fordern hatte.

Nun trat auf einmal der Fall ein, daß des Ao. 1571 verschiedenen Christoph v. Hardenberg Töchter nicht nur an dem Allodium ihres Vaters Theil haben, sondern auch ihre beiden bald nachher verstorbenen Brüder Christoph und Curd mit beerben wollten.

Bergeblisch betheuerte der älteste Bruder: »So etwas sei wider Landes- und Stamms-Gewohnheit. Er wäre ihnen nichts weiter als das Heirathsgut zu geben schuldig.« Die Schwestern dagegen erwiderten: »Sie hielten sich an die göttlichen und natürlichen Rechte.« Der Bruder mußte sich am Ende bequemen, die fahrende Habe, darunter auch die Capitalien, die Inventare und das Vieh begriffen waren, Ao. 1588 mit seinen Schwestern gleich zu theilen. Auch zogen sie die weiblichen Kleidungsstücke, Kutschen und Kutschpferde zum voraus als Gerade hinweg, dagegen dem Bruder die übrigen Pferde und Waffen allein verblieben.

So war also der Sieg dieses zweiten Standes der menschlichen Gesellschaft gegen die männlichen Aristokraten entschieden und nun, wie es zu gehen pflegt, trieb man die Sache in's Weite. Nicht genug,

daß die Schwestern gleichsam zur Rache den seltsamen Satz aufstellten, sie selbst könnten bloß von Schwestern und nicht von Brüdern beerbt werden; man glaubte der Weg sei jetzt gebrochen, um seiner Zeit einem entfernten Vetter wohl auch gar die Erbfolge in das Stammgut selbst abzufechten.

Den ersten Schritt wagte Frau Elisabeth von Nievesel, Tochter des letzten Zweiges der alten Hinterhaus-Linie. Kurz vor dem Tode ihres Vaters 1669 suchte sie in der Stille vom ganzen Hinterhause Besitz zu nehmen. Allein die Sache blieb so sehr Versuch, daß sie auf die erste zierliche Protestation wieder zurücktrat, und sammt ihrem Vater das Erbrecht der Stammvettern anerkannte.

Hartnäckiger war der Kampf mit einer Frau von Wallenstein, die kraft eines vermeintlichen Testaments und Uebergabe-Instruments ihres 1713 verstorbenen Bruders Christoph Hilmar von Hardenberg von dem ganzen Hinterhause sogleich Besitz ergreifen ließ. Die zweckwidrigen Proceßarten und Thathandlungen, zu welchen die Hardenberg'schen Vettern ihre Zuflucht nahmen, kamen der Prätendentin so sehr zu Statten, daß sie sich 6 Jahre lang im wirklichen Besitze behauptete und auch, nachdem sie durch eine Königl. Commission mit Gewalt von dem Schlosse herunter getrieben wurde, die Familie doch noch mit

einer Menge Allodial-Ansprüchen verfolgte, die erst Ao. 1740 in der Güte verglichen wurden.

In der Zeit dieser vielfachen Stürme ist endlich folgende Norm zur Reife gekommen: daß die Töchter als Abfindung von den Stamm- und Lehn-Gütern ein bestimmtes Heirathsgut nebst der Ausstattung erhalten, daß sie die übrige Allodial-Verlassenschaft, wenn sie nähern Grades sind, allein, außerdem mit gleichverwandten zu gleichen Theilen erben, und daß ihnen, wofern der Hardenberge männlicher Stamm erlöschen sollte, das Erbrecht an die nicht lehnbaren Stammgüter vorbehalten bleibt. Auf diesen Fall aber geben Herkommen und ausdrückliche Familiengesetze der Tochter des Erblassers, in deren Ermangelung seinen Schwestern und dann den anderen nächsten weiblichen Verwandten vor den älteren Regredient-Erben den Vorzug.

Genauer waren die Verhältnisse der Frauen bestimmt. Heirathsgut, Ausstattung, Gegengeld, Morgengabe und Leibzucht folgten fast beständig denselben Regeln. Das Heirathsgut (Ehesteuer, Braut-schatz) wurde des Mannes Eigenthum, sobald er die Braut in's Bett geworfen und die Decke über sie gezogen, wie es in Hansens von Hardenberg Eheberedung von 1509 ausdrücklich heißt.

Zur Ausfertigung gehörte ziemliche Kleidung, jungfräuliche Bande und Geschmeide, Kasten und Bettwaaren. So viel die Braut ihrem Manne an Heirathsgut zubrachte, so viel setzte er ihr auch wieder an Gegengeld (Wiederlage) daran, doch nicht an baarem Gelde, sondern nur mittelst Anweisung einer Hypothek aus seinen Gütern oder aus seinen Saftfrüchten. Die Morgengabe, oder dasjenige Geschenk, welches der Mann am Morgen der vollzogenen Vermählung der Braut zu machen hatte, wurde gewöhnlich schon in der Eheberedung festgesetzt. Meistens war es eine der Frau verschriebene jährliche Abgabe von etlichen Maltern Getreide, die seiner Zeit von den Erben des Mannes wieder eingelöst werden konnte. Zur Leibzucht (Witthum) endlich wurde der Frau freie Behausung mit Holz, Garten, einigem Ackerland, einer Anzahl Vieh und auch noch wohl etwas an Gelde angewiesen. Am meisten kam bei jedem Ehevertrag darauf an, zu bestimmen, wie es mit allen diesen Stücken gehalten werden sollte, wenn Mann oder Frau, mit, oder ohne Kinder zu hinterlassen, dereinst versterben würde. Im Allgemeinen richtete man sich nach dem Sage: »daß Heirathsgut, Gegengeld, Morgengabe und Witthum jederzeit wieder an den Ort zurückkehren, woher sie gekommen«. Starb also der Mann zuerst, so nahm

die Frau ihr Heirathsgut zurück, oder ließ es sich wenigstens von nun an verzinsen. Desgleichen trat sie von dem Augenblick an in den Zinsgenuß des ihr zum Gegengeld verschriebenen Capitals, oder bezog die ihr deshalb angewiesenen Kornfrüchte. Ferner blieb sie in dem Genuß ihrer Morgengabe und endlich hauptsächlich zog sie auf ihren Wittwenßig. Veränderte sie ihren Stand noch einmal, so hörte das Wittthum auf, Gegengeld und Morgengabe aber blieben ihr, bis nach ihrem Tode auch diese wieder an das Gut zurückfielen. Wo keine Kinder waren, gehörte der Frau von der fahrenden Habe, dazu aber Baarschaften, Pfandschaften, Briefe, Siegel, Pferde und Waffen nicht gehörten, die Hälfte, außerdem ein Kindestheil. — Starb die Frau zuerst, so war damit Gegengeld, Morgengabe und Wittthums-Verschreibung erloschen; vom Heirathsgut behielt der Mann den lebenslänglichen Genuß, wo es denn nach seinem Tode, wenn die Frau keine Kinder hinterlassen, an ihre Erben zurückkehrte. Hinterließ sie ein Theil Kinder, die etwa nach einiger Zeit auch abstarben, so beerbte immer ein Kind das andere, mit dem Tode des letzten Kindes aber fiel die Erbschaft nicht an den überlebenden Vater oder Mutter, sondern an die nächsten Verwandten des verstorbenen Eheheils.

Im Jahre 1385 und 1386 war das Heirathsgut einer Hardenberg'schen Tochter 100 Mark Silber. Dem Hans von Hardenberg brachte Ao. 1509 seine Gemahlin 800 Rheinf. Gulden zu. Jost's von Hardenberg drei Schwestern erhielten Ao. 1538 jede 5000 Goldgulden, für jene Zeit eine fürstenthümliche Aussteuer. Ao. 1543 war das Heirathsgut einer Anna von Hardenberg 1600 Goldgulden und der Margarethe von Hardenberg aus dem Hause Lindau 3000 Goldgulden. Jost Philipp mußte 1590 jeder seiner Schwestern 4000 Reichsthaler geben. Friedrich's v. Hardenberg Gemahlin brachte ihrem Manne Ao. 1579 zu: 1200 Thaler Heirathsgut, 4000 Thaler statt der Ausfertigung und 10,000 Thaler Paraphernal-Gelder. Erich v. Hardenberg erhielt Ao. 1594 mit seiner Frau 1500 Thaler. Friedrich's von Hardenberg Töchter hatten jede 5000 Thaler. Hans Christoph erheirathete Ao. 1609 mit der ersten Frau 12000 Thaler, mit der zweiten 8000 Thaler. Anna Elisabeth v. Hardenberg erhielt Ao. 1621, 8000 Thaler und 1000 Goldgulden und die Sabina Maria Ao. 1628, 1000 Thaler. Hans Erich erhielt Ao. 1635 mit seiner Frau 2000 Thaler und Jost Alsen Ao. 1636, 5000 Thlr. Hans Christoph's Töchter erhielten Ao. 1646, 3000 Thaler Heirathsgut und 1000 Thaler für Aussteuer, Schmuck und Gerade. Hilde-

brand Christoph erhielt Ao. 1649 mit seiner ersten Frau 5000 Thaler. Von seinen Töchtern bekam jede 3000 Thaler nebst Schmuck und Aussteuer. Jost Aschens Tochter erhielt Ao. 1653, 5000 Thaler. Endlich Christian Ludewig's Gemahlin brachte 1694 mit 2000 Thaler Heirathsgut und 15000 Thaler Paraphernal-Gelder.

Um nun diese Summen richtig schätzen zu können, muß man wissen, daß noch Ao. 1645 einem Fräulein, das nicht bei ihren Brüdern leben will, 80 Thaler Jahrgeld ausgeworfen wurden, damit soll sie sich: »verkösten, kleiden, ein Cammermädchen lohnen, in allem stattlich halten, wie es einer Jungfrau vom Adel zukomme«.

Um nun auch das Verhältniß kennen zu lernen, in welchem die alten Hardenberge mit ihren Guts- und Gerichtsunterthanen standen, wollen wir einige Augenblicke herab von den Thoren des grauen Schlosses in die niederen Hütten des Landmanns eintreten.

Es wird uns aber sowohl hier, als bei den künftigen Erzählungen immer an deutlichen Begriffen fehlen, bevor wir uns nicht die Art, damals das Geld zu rechnen, etwas geläufig gemacht.

Die ältesten Hardenberg'schen Urfunden rechnen nach Marken. Eine Mark hielt 4 Ferdinge, Bierdinge (Bierlinge), 1 Ferding 4 Loth und 1 Loth

3 Schillinge, so daß also eine Mark 48 Schillinge enthielt. Späterhin findet man den Schilling noch weiter in 12 Pfennige getheilt, machten demnach 576 eine Mark. Von den Türrnchen, nach welchen die Hardenberg'schen Urkunden, besonders die Gieselwerder, ebenfalls rechnen, gingen bald 56, bald 58 auf eine Mark. Nun muß man aber wohl unterscheiden, ob von einer Mark Silber die Rede ist, denn man rechnete auch nach schlechten Marken, nach Mark Geldes, wovon drei erst einer Mark Silber gleich kamen.

Ao. 1363 bekam man in Rörten um eine Mark Silber 6 Schaafe. Ein gewöhnliches Pferd kostete um dieselbe Zeit 6 bis 8 Mark, ein Ritterhengst 30 Mark. Um ein paar tausend Mark konnte man sich damals eine ganze Herrschaft kaufen.

Neben der Rechnung mit Marken kam am Schlusse des 14. Jahrhunderts die Gulden-Rechnung auf und wurde mit der Zeit die gewöhnlichere. Nach Rheinl. Gulden, oder Goldgulden, die in Deutschland zum erstenmale Ao. 1351 geprägt wurden, rechnet bereits eine Hardenberg'sche Urkunde von 1390. Ihr Werth war aber immer sehr schwankend, der Preis des Goldguldens stieg, während die Silbermark fiel. Eine Mark, die anfänglich 5 Goldgulden gleich war, hielt 1435 kaum mehr $2\frac{1}{2}$, denn damals

wurden 40 Mark gleich gerechnet 106 Gulden und 1 Fering. Eine Urkunde von 1469 rechnet 1 Gulden zu 18 Schillingen, also zu einer $\frac{3}{8}$ Mark; eine andere von 1472 aber zu 20 Schillingen, also zu einer $\frac{5}{12}$ Mark. Ao. 1495 galt der Gulden gerade $\frac{1}{2}$ Mark, wohl auch noch etwas darüber, ja 1504 einmal gar $\frac{3}{4}$ Mark. Ao. 1539 wird er jedoch wieder nur zu $\frac{1}{2}$ Mark gerechnet, und fing nun überhaupt an, gegen die silberne Thaler Münze gewaltig zu fallen. Ao. 1574 findet sich der Goldgulden zu 27 Gr. und 1640 zu 44 Mgr. gerechnet.

Die so eben benannte silberne Thaler Münze wurde zuerst geprägt Ao. 1484. In den Hardenberg'schen Urkunden kommt sie aber nicht eher vor, als 1536, unter dem Namen »dicker Pfennig, guter, ganzer, harter Thaler, dicke Groschen (Ao. 1539), dicke Joachims-Thaler (1542)«, beständig in gleichem Werthe mit einem Goldgulden. Eine Urkunde von 1555 setzt den Thaler gleich einer und einer halben Mark, eine andere von 1570 aber um $\frac{1}{10}$ geringer, als den Goldgulden. Seit 1580 findet sich hier der Thaler und seit 1617 ein Zahl- oder Current-Thaler, und ein Stückthaler (Species). Uebrigens wurden sowohl Thaler als Gulden in Viertel oder in Drthe getheilt.

Um 1 Thaler, d. i. um einen Speciesthaler Cas-

sen=Münze konnte man sich dahier noch kaufen, Ao. 1550 2 Malter Korn, hingegen von 1618 an bis Ao. 1700 kostete das Malter schon $1\frac{1}{2}$, gewöhnlicher 2 Thaler. Ao. 1621 in der damaligen Ripper- und Wipper-Zeit mußte das Malter Korn hier mit 14 Reichsthalern schlechten Geldes bezahlt werden.

Mit der Thalermünze kam auch die neue Rechnung nach Groschen auf, die durch einen Münzer einer der Herzoge von Calenberg, Braunschweig, des Bischofs von Hildesheim, und der Städte Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Einbeck, Nordheim und Göttingen, Ao. 1501 auch in den hiesigen Landen eingeführt und dagegen die Mark- und Schilling-Rechnung ganz abgeschafft wurde. Am ersten, nemlich 1538 kommen dahier die Schneeberger vor, deren jederzeit 21 auf einen Gulden gerechnet werden. Ao. 1546 kommen vor: 26 Weißpfennige zu einem Gulden gerechnet.

Die Mattier, welche zum erstenmal in Goslar 40 auf einen Gulden ausgeprägt worden, kommen dahier vor Ao. 1538, 50 Stück auf einen Gulden, Ao. 1546 aber wieder nur 40 Stück. Fürstengroschen rechnet eine Urkunde von 1574, 24 auf 1 Thaler. Meißnische Groschen stehen 1592 in demselben Werthe; Mariengroschen gingen bereits 1593, 36 auf 1 Thaler und Silbergroschen galten hier Ao.

1608, 27 1 Thaler, Ao. 1617 wieder nur 24.

Die Hardenberge haben auch selber Münzen geschlagen. Man hat noch von ihnen Kupferpfennige mit dem Hardenberg'schen Wappen auf einer, und den Buchstaben HB auf der andern Seite, ohne Jahreszahl, wahrscheinlich aber von 1609 bis 1628, binnen welcher Zeit Hans Christoph von Hardenberg das Gut Wiederstedt als Gemahl der Catharina von Blankenburg inne hatte, an deren Vater der Mansfelder Münzmeister Anton Coburger um das Jahr 1570 seine Münzwerkzeuge um 11000 Thaler verpfändet hatte.

Noch Ao. 1628 war zu Wiederstedt eine Münzkammer hinter dem jetzt zu einer Scheuer zugerichteten Nonnenhause. Auch 1634 fanden sich daselbst noch verschiedene Münzwerkzeuge.

Jetzt genug hiervon! — Die Hardenberg'schen Untertanen waren einem Amtmann untergeben, welchen man den Knecht, Servus, hieß, ein Name, der damals einen Diener höherer Art bezeichnete. Inzwischen wurde doch bald der Titel Diener beliebter. Außerdem nannte man sie auch im 15. Jahrhundert Bögte, im 16. aber bereits Amtleute. Wie sie 2240 heißen werden, bleibt der Zukunft zu wissen vorbehalten. Jedes Haus hatte seinen eigenen Amtmann, zu Anfange dieses Jahrhunderts auch

wohl nur Amtsverwalter, eine Art Schreiber, die um 20 Thaler Sold die Register führten, und die Amts-Registratur unter Händen hatten, dagegen die Gerichtstage von einem Rechtsgelehrten aus Göttingen oder Nordheim gehalten wurden.

Die Geschäfte wichtigerer Art, als Proceffe, Correspondenzen, Ausfertigungen der Urkunden und Verträge besorgte der Schreiber, eine Stelle, die bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts der Haus-Caplan versah. Wenn Knecht und Haus-Caplan aus einer Karte spielten, so konnten sie ihren Herrn, der weder zu lesen noch zu schreiben wußte, als einen Blinden führen, und was St. Polaye in seiner Geschichte des Ritterwesens bemerkt, daß nemlich in Frankreich ein Zeitpunkt war, wo der Adel Gefahr lief, von seinen Beamten ausgezogen zu werden, das trifft auch bei unserer teutschen Hardenberg'schen Familie zu, der eine Amtmanns-Familie, Namens Steckel ziemlich zu Kopfe wuchs. Da war der Schreiber ein Steckel, der Knecht ein Steckel, auf den fettesten Pfründen saßen Steckel. Die heimgefallenen Lehen verließ man auf's Neue den Steckeln. Mit Begierde ergriffen sie jede Gelegenheit, ihren Herren Geld zu leihen und sich dagegen ein Dorf nach dem andern als Pfand abtreten zu lassen. So hatten sie schon die Dörfer Sundershausen, Billigshausen, Großen-

rode, Elvese und eine Menge anderer Zehnten und Gefälle in den Händen, als am Schlusse des 15. Jahrhunderts der rüstige Hans v. Hardenberg die Regierung seiner kleinen Monarchie antrat. Nun entstand ein förmlicher Krieg des Herrn mit seinen Satrapen. Letztere wurden auf's Haupt geschlagen, gefangen genommen, und nicht eher wieder entlassen, als bis sie den größten Theil ihrer Beute herausgegeben, worauf sich die Familie allmählig aus dem Gericht verlor und größtentheils in der Stadt Nordheim verbürgerte. Uebrigens waren die Hardenberg'schen Unterthanen von verschiedener Art. Ein großer Theil bestand aus dem Hofgesinde, auf den Borwerken, so nannte man die von der Herrschaft selbst in Bau genommenen Güter. Sie hatten über sich Hofmeister, Deichmeister ic., wohnten rings um den adlichen Hof oder das Borwerk herum in kleinen Deputat-Häusern und standen unter einer solchen militairischstrengen häuslichen Zucht, daß sie bei dem geringsten Vergehen, besonders aber wegen Diebereien, ohne allen weitem Proceß an den nächsten Baum geknüpft wurden.

Wieder eine andere Gattung der Hardenberg'schen Unterthanen waren die Leibeigenen, oder die Erb-
männer, Freien (dem heutigen Wortverstande gerade entgegengesetzt, vermuthlich, weil sie außer dem Ge-

richt nach Arbeit gehen durften, so benannt). Wahrscheinlich stammen sie von dem Hofgesinde ab, weil sie aber natürlich nicht alle wieder auf demselben Hof Kost und Arbeit finden konnten, die Hofgesinde der anderen Herrschaften aber eben so gut übersetzt und gleichsam gesperrte Innungen waren, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als in der Irre freierum zu laufen und zum Theil Handwerke zu treiben. Verlangte sie der Herr nicht in seinen Dienst und Brod, so war es genug, wenn sie sich dahier auf seinem Hof jährlich einmal, und zwar am Faselabende zeigten und zur Bekenntniß ihrer Unterwürfigkeit einen Schilling und ein Huhn überreichten. Starben sie, so bezog der Herr von ihrem Nachlaß die Körmede oder das nächste Beste. Dergleichen leibeigene Leute hatten die Herren v. Hardenberg Ao. 1409 zu Boventen, Horste, Ibra, Weende, Adelexen, Nordheim, Grone, Gladebeck, Hardeggen, Berendshausen, Wilbecke und Moringen. Um das Jahr 1495 belief sich die Zahl dieser Leute, die Hans v. Hardenberg allein außer dem Gericht zu seinem halben Antheil hatte, auf 400 Stück. Diese ganze Klasse von Menschen ist theils unter die Landsknechte gerathen und dort verloren gegangen, theils ausgestorben, theils in den Städten und Flecken sitzen geblieben, wo man ihrer in die Länge nicht

mehr habhaft werden konnte. Auf den Gütern zu Suthem saßen Laten, auch eine Art höriger Leute. Dermalen ist auf den Hardenberg'schen Gütern gar kein Leibeigener mehr.

Die dritte zahlreichere Art der Unterthanen waren die Meyer, von den Pächtern darin unterschieden, daß einem Pächter nach Umfluß der Pachtzeit das Land willkürlich, einem Meyer aber nur im Fall einer bewiesenen schlechten Wirthschaft abgenommen werden konnte. Für ihre Person waren es theils Freigeborene, theils Sproßlinge aus dem leibeigenen Hofgesinde. Das Maaß ihrer Ländereien war nach Hufen, meistens die Hufe zu 30 Morgen und nach Kören zu 6 Morgen bestimmt. Gewöhnlich war der Meyerzins in Diensten und Natural=Lieferungen bedungen, z. E. um die halbe Frucht. In der Erndte mußte die Herrschaft manchen Meyern einen Deelknecht halten, oder ihm die Erndtekosten auf eine andere Art erleichtern. Ein Meyer, der abgemeyert wurde, hatte von der Winterfaat den dritten Theil zu fordern, welches der Pflugtheil hieß.

Die vierte Klasse der Hardenberg'schen Unterthanen bestand aus freigebornen Lehnmännern, die mit Sadelhöfen, Kothen, Hufen Landes, Zehnten, Ehtworten u. dergl. m. feierlich belehnt wurden, Lehnpflicht leisteten, Lehnbriefe erhielten und Laudemien bezahlten.

Sie hatten theils schwarze d. i. dienstbare, theils weiße, d. i. dienstfreie Hufen zu Lehn. In Lehnssachen standen sie vor einem mit Hardenberg'schen Vasallen ordnungsmäßig besetzten Mannen=Gericht zu Recht, sonst aber blieben sie der Gerichtsbarkeit ihres Wohnhauses unterworfen. Endlich war noch eine fünfte Klasse von Leuten, die ohne Hofgesinde, Leibeigene, Meyer oder Lehnmannen zu sein, ein wirkliches Eigenthum im Gericht besaßen, die Hardenberge als ihre Gerichtsherrschaft erkennen und insofern sich gewissen jährlichen Diensten und Abgaben unterwerfen mußten.

So verschiedene Arten der Unterwürfigkeit erzeugten eine Mannichfaltigkeit der Abgaben. Das Hofgesinde war zu täglichen ungemessenen Diensten verpflichtet. Von den Leibeigenen zog der Leibherr jährlich seinen Schilling, ein Huhn und seiner Zeit die Körmede; der Meyer gab seine Meyerzinse und den Zehnten, leistete seine bedungenen Dienste und weil von diesen Meyern viele persönlich leibeigen waren, so blieben sie überdies zum Leibhuhn und der Körmede verpflichtet, die endlich als eine Reallast auf dem Gute haftete. Die Lehnmannen thaten ihre Lehdienste, entrichteten ihre Lehnwaare, wohl auch Lehnzinse. Endlich der bloße Gerichtsunterthan brachte seine Voigtzinse dar, und unterwarf sich auch

den von ihm geforderten bestimmten Diensten. Noch entstand aus einer Nebenquelle eine eigene Art der Abgaben, Gülten genannt, die gar keinen Bezug auf eine Unterwürfigkeit hatten. Sobald nemlich die Hardenberge ein kleines Capital baaren Geldes beisammen hatten, pflegten sie es gegen eine jährliche Zinsabgabe von 10. Procent zu verkaufen.

Der Käufer mußte ihnen den Zins auf eins seiner Grundstücke als eine beständige Gülte anweisen, dergleichen die Hardenberge sehr viele auf dem Eichsfelde und in Niederhessen zu fordern hatten, in welchem letztem Lande sie durch einen Herrn v. Hardenberg, der Domscholaster zu Friglar war, angelegt wurden. In dem Flecken Nörten — denn wir wollen hier die Abgaben der einzelnen Orte etwas näher betrachten — war jeder Einwohner außer einem bestimmten Herren-Dienst, jährlich zu einem Fastnachtsbuhn und zu einem Zehnthuhn verbunden.

Auf den Häusern haftete die Fastenbede und die Herbstbede, beides auch Schosß genannt. Diese stieg nach Unterschied der Häuser von 3 bis zu 12 Schillingen. Von jedem Fuder Bier wurde ein Kopenschilling, Küstengeld, bezahlt. Auf der Länderei lag die Abgabe des 12. Kornes, wahrscheinlich ein Meyerzins oder Herren-Zehnten, ungefähr von einer Hufe 20 Scheffel Hafer und 1 Mal-

ter Roggen. Nach der Länderei war auch Richter= geld (vermuthlich die Gerichts=Abgaben) ausgeschla= gen, so daß auf eine Hufe 28 Schillinge kommen mochten. Die Rückstände wurden durch einen ge= schworenen Knecht mittelst Pfändung beigetrie= ben. Auf dem Lande gab jeder Hausvater ebenfalls ein Fastnachtshuhn und ein Zehnthuhn. Ferner war er verbunden, eine gewisse Anzahl Tage zu froh= nen, das hieß der Dienst, und außer diesen Tagen noch eine gewisse Strecke Landes zu bestellen, wel= ches die Pflicht hieß. Von den Häusern gab er eine Bede. Die Herbst= und Fastenbede zu Bis= hausen mochte wohl jährlich 12 Mark Silber tragen.

Jeder Hof bezahlte ferner ein Hofgeld von 2 bis zu 8 Schillingen. Weiter findet sich ein Rint= geld, wahrscheinlich eine Viehsteuer, in Geißmar Kuhgeld. Das Bischauser Rintgeld trug 2 Mark das Bühler $1\frac{1}{2}$, das Elveser $\frac{1}{2}$ Mark insgesammt. Jedes Dorf lieferte überdies jährlich ein paar Scheffel M h a n. Den Zehnten bezogen meistens die Stifter und Klö= ster, theils die Gutsherrschaft. Die Kottzehnten gehörten meistens der Gutsherrschaft, gleichwie der Ofen, d. i. der Gänse= und Schweinezehnten. Der Hopfenzehnten betrug 1470 in Elvese vom Morgen 1 Schilling und 2 Scheffel. Auf einzelnen Ländereien lagen oft noch besondere Word= und Rodezins, zu

Hillerse die Knochenzins. Ao. 1557 forderten die Hardenberge bereits auch schon Abzugsgelder und zwar den dritten Pfennig. Lange wußten die Hardenberg'schen Unterthanen von keinen anderen Abgaben, als an ihre Guts- und Gerichtsherrschaft. Der Strom brach endlich weiter, und nun sahen sie sich plötzlich mit den Ausflüssen der Landesherrlichen Hoheit, mit Contributionen und Schatzungen umflossen. Ursprünglich hielten sich die Hardenberge zu nichts weiter, als ihrem Landesherrn zu einem persönlichen Ritterdienst und dem Lehnherrn zu ähnlichen Lehndiensten verpflichtet; selten verging ein Jahr, wo sie nicht auf's allerbeste geschmückt bei Huldigungen, bei Kindtaufen, bei Leichenbegängnissen an dem Hofe des Landesherrn erscheinen und fremden fürstlichen Gästen zur Gesellschaft und Aufwartung dienen mußten. Eben so wenig durften sie sich weigern, ihren Landes- oder Lehnherrn auf seinen Kriegszügen mit einer Anzahl auf ihre eigene Kosten ausgerüsteter Reifigen zu begleiten. Noch Ao. 1568 forderte Herzog Erich Jost v. Hardenberg auf, ihn mit guten Ehrenkleidern und 5 wohlstaffirten Pferden gen Thurnheutl in Brabant zu dem Herzoge von Alba zu begleiten. Jedoch schon seit dem 15. Jahrhundert hatten die Götter dieser Erde an solchen Wallfahrten kein rechtes Gefallen mehr

Geld, Geld waren für sie die Opfer von lieblichem Geruch, die auf den Landtagen unter dem Namen von Schagungen, Türkensteuern und Römermonaten verwilligt wurden. Ao. 1456 traf die Hardenberge an dem Lösegeld Herzogs Friedrich 75 Gulden. Ao. 1509 an dem verwilligten Landschaze 50 Gulden. — Ao. 1523, 75 Gulden. Ao. 1532, 22 Gulden und Ao. 1537, 75 Gulden. Ao. 1553 Fräuleinsteuer 175 Thaler und Ao. 1572 zur Besoldung der Schützen und Knechte auf der Erichsburg 25 Thaler. Ao. 1567 zu dem Zug gegen den Grumbach 16 Thaler Römermonate aus den beiden Lehdörfern.

Gewöhnlich war den Verwilligungen und Umlagen die ausdrückliche Erlaubniß beigefügt, »es von ihren Leuten aufzubringen«, nur daß der Edelmann, was er aus Andacht an Türkensteuer und gemeinem Pfennig bezahlte, nicht wieder auf seine Bauern umlegen durfte, weil diese schon ebenfalls nach ihrem Vermögen in Anschlag genommen worden. Solche nach dem gemeinen Pfennig verwilligten Türkensteuern wurden in den Jahren 1548, 1567, 1570 und 1595 sowohl im Gericht Hardenberg als Geißmar erhoben. Im letzten Jahre war der Anschlag des Gerichts jährlich in 2 Terminen zahlbar 164 Gulden 6 Schneeberger, und zwar

dauerte diese Verwilligung 8 Jahre lang hintereinander. Der Anschlag des Weismarschen Gerichts belief sich auf 38 Thaler 32 Groschen. Eine Hufe Landes war angeschlagen zu 15 Schneebergern, 1 Morgen zu 1 Dreiling, 1 Heerdstelle zu 4 Groschen, 1 Häusling zu 4 Groschen, 1 Pferd zu 1 Mattier, 1 Kind und 1 Schwein jedes zu 1 Kortling, 1 Schaf zu 2 und 1 Gans zu 1 Goslarling. Aus dem übrigen Vermögen gab man von jedem 20 Thalern Werth $1\frac{1}{2}$ Groschen und von 20 Göttingischen Mark 1 Groschen. Von seinem eigenen Vermögen gab Jost v. Hardenberg Ao. 1567 für's erste Ziel 50 Gulden, woraus man sieht, daß er sein Vermögen auf $\frac{2}{3}$ Thaler und sein Einkommen auf 2400 Thaler angeschlagen. Die Einnahme geschah durch Vorsteher und Geschworne, die Ablieferung aber nicht an die landesherrlichen Cassen, sondern an die geistlichen Oberen und durch diese an den Kaiser oder die Reichs-Kriegs-Casse.

Dabei blieb es nicht. Die Hardenberg'schen Gerichtsunterthanen mußten nun auch bei den allgemeinen Aufgeböten sich stellen. Meistens geschah solch ein Aufgebot auf den dritten wehrhaften Mann, oft gar Mann für Mann. Der Endzweck des Aufgeböts war bald eine Musterung, bald eine Grenzendeckung, bald die Besetzung einer Festung. Rüstung, Gewehre,

Sold und Proviant auf einen Monat lang mußte der Guts Herr herbeischaffen. Das Zeichen des Aufgebots war der Glockenschlag. So gebot Ao. 1544 Herzog Erich den Hardenbergen, sich mit ihren Knechten und Gerichtsleuten zum Aufsitze bereit und im Harnisch zu halten. Gleiche Aufgebote ergingen Ao. 1551 und 1553. In demselben Jahre 1553 wurde der dritte Mann aus dem ganzen Gericht zur Besatzung des Hauses Erichsburg aufgeboden. Wieder der dritte, im Fall der Noth Mann für Mann, sollten sich Ao. 1556 fertig machen, in Moringen zu erscheinen. Ein neuer Befehl rief Ao. 1558 die Hardenberge mit ihren Knechten, Pferden und Schützen auf's Beste gerüstet nach Neustadt und Ao. 1562 abermals nach Erichsburg.

Der 30jährige Krieg, dem wir unsere Religionsfreiheit nebst den Contributionen verdanken, spannte den Bogen noch weit höher. Nun sollte der Gerichtsunterthan als Land=Ausschuß Grenzen und Festungen besetzen, von seinem Haus und Hof den Feind mit Contributionen, den Freund mit Ritterzehrungen ernähren und am Ende doch noch Haus und Gut in Flammen aufgehen sehen.

Ein ganzes Jahr hindurch zahlte Hans Christoph von seinem Haus in Göttingen wöchentlich 8 bis 10 Thaler Contribution und verpflegte noch dazu die

einquartirten Soldaten. Verhältnißmäßig lag die Last nicht minder auf dem Landbewohner, und selbst nach geschlossenem Frieden war es unmöglich, die Bürde zu erleichtern. Die monatliche Contribution des Gerichts Hardenberg, die Ao. 1644, 50 Thaler betrug, war Ao. 1682, 566 Thaler. Von dem Jahre 1668 an mußten auch die Landrenthereigefälle, d. i. Dorftar, Schaaffschag und Accise gleich anderen Aemtern übernommen und ausgeschlagen werden; doch begnügte sich das Schag-Collegium noch Ao. 1715 mit einer jährlichen Bausch-Summe von 900 Thalern.

Die Erscheinung, daß die Hardenberg'schen Unterthanen dem Evangelio zum Troß zweien Herren dienen sollten, hatte einige merkwürdige Folgen. Eine wechselseitige Eifersucht machte von nun an den Gutsherrn zum Vertreter seiner Angehörigen gegen den Landesherrn und diesen zum Beschützer gegen den Gutsherrn. Man gewöhnte sich allmählig daran, Leute, die zum Bedürfniß des Staats beisteuerten, für Mitunterthanen zu halten. Vergeblich stellte Friedrich v. Hardenberg Ao. 1572 bei einer entstandenen Dienstbeschwerde vor: »Die Leute wären nichts als seine Pächter, der Herzog möchte ihn doch gewähren lassen; er wolle für Steuer und Folge einstehen.« Der Herzog nannte dies eine hoffärtige Antwort; die Leute

wären auch seine Unterthanen und er müßte es vor Gott und der Landschaft verantworten, wofern ihnen zu viel geschähe.

Ein Ausweg schien offen zu stehen, nemlich daß man dem Lehnherrn nur die Folge von den beiden Dörfern Sutheim und Hillerse zugestand, die übrigen als Mainzer Pfand erimirte. Einigemal versuchte man es wirklich. Allein die Gutsherren fanden es ihrem Interesse nicht gemäß, diesen Unterschied viel zu berühren, weil sie dadurch ihr eigenes Subcollectionsrecht auf die nemlichen beiden Dörfer würden eingeschränkt haben, und nachdem der Herzog Ao. 1589 die Huldigung von allen Hardenberg'schen Dörfern verlangte und 1607 wirklich erhielt, so war auch davon keine Rede mehr. Daß übrigens Mainz eine landesherrliche Steuer dahier bezogen, oder auch nur gefordert hätte, ist nicht die geringste Spur. Die Türkensteuer, die es als einer der vom Reich dazu delegirten Erzbischöfe einzassirte, gehört nicht hierher. Zudem würde man dem Pfandherrn eine Sache, die er sich nicht im Pfandbriefe ausdrücklich vorbehalten, nimmermehr eingeräumt haben.

Gottlob! es ist seitdem nicht schlimmer geworden! Sezen wir auch den Fall, unser Bauer soll sich nicht mehr erübrigen können, als seine Vorfahren vor 300 Jahren. Aber wie viel bequemer und anständiger

im Vergleich mit jenen lebt er heut zu Tag! wie unwidersprochener ist heut zu Tag seine Freigeborenheit; auf welchem höhern Grade der bürgerlichen Achtung steht er nicht jetzt, wie viel lauter darf er jetzt Gerechtigkeit fordern, wie sehr haben sich die Jahre der unseligen Kriege vermindert, wie sehr hat sich die Art Kriege zu führen gemildert, wie viel hat er an Religionsfreiheit, an nützlichen Kenntnissen gewonnen, wie viele Vortheile des Städters hat er an sich gezogen, wie sehr ist ihm der gesunkene Geldpreis zu Statten gekommen; alle ständigen Gefälle des hiesigen Gerichts sind jetzt eine nichts bedeutende Kleinigkeit!

Aber am Ende des 15. Jahrhunderts waren sie dem Preise von beinahe 2000 Maltern Getreide gleich.

Kein Landesherr unternahm es, aus eigener Macht eine Steueranlage zu machen; ohne auf die Verschiedenheit der Territorien Rücksicht zu nehmen, berief er, wer irgend sein Vasall war, zu sich nach Hofe, berathschlagte über allgemeine Angelegenheit, hielt Gericht, ertheilte Belehnungen und ließ sich dabei öfter zugleich eine Lehngabe oder Bede verwilligen, über die er nach Belieben schalten konnte. Eine solche Versammlung hieß man einen Lehnhostag und die darauf anwesenden Vasallen Mannen, oder *Pa-res curiae*. Nachdem man aber im 15. Jahrhundert

anfang, auch die Deputirte der Städte nach Hof zu bescheiden und an den Berathschlagungen Theil nehmen zu lassen, so wurden aus diesen Lehn=hostagen Landtage.

Hier war nun die Rede nicht mehr sowohl vom Lehn=Dienste, als von Landesvertheidigung, nicht mehr von Lehngaben, sondern von Schatzungen und Steuern, über deren genaue bestimmte Verwendung ausdrückliche Reverse verlangt wurden und welche die anwesenden Ritter, Prälaten und Städte nicht allein für sich, ihre Unterthanen und Committenten, sondern in den mehrsten Ländern zugleich auch als Repräsentanten der fürstlichen Kämter und Kammerbauern verwilligten.

Vom ersten Anfange her erschienen die Hardenberge auf den Landtagen des Fürstenthums Calenberg zu Stein, des Eichsfeldes zu Heiligenstadt, und seit ihrem Besitze der Herrschaft Wiederstedt auch auf den Landtagen der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.

Den Landtagsfikungen auf dem nur $\frac{1}{4}$ Stunde vom Hardenberg entlegenen Kloster Stein gingen fast täglich Separatversammlungen der Hauptpartei voraus, und zwar findet sich, daß die Hofpartei ihre Niederlage gewöhnlich in dem Kloster Weende, die Oppositionspartei aber auf dem Hardenberge hatte.

Besonders war dies auch noch der Fall Ao. 1582 auf einem merkwürdigen Landtage, den der Herzog wegen der Ritterschaft Unbescheidenheit, so lauten seine Worte, aufhob und nach Grone verlegte.

Späterhin, wie es scheint, bildeten sich die Landstände des Eichsfeldes. Die Hardenberge gehören noch jetzt darunter wegen des Rittergutes Lindau. Ohne selbst zu erscheinen, hatten sie öfters ihre bevollmächtigten Amtleute abgeordnet. Die verwilligten Abgaben waren meistens Defensionsgelder und Türkensteuer. An verwilligten 12500 Thalern traf Ao. 1703 die Hardenberge 17 Thaler 17 Groschen 1 Pfennig.

Die Stände und Städte der Grafschaft Mansfeld Sächsischer Hoheit hielten in den Jahren 1620 bis 1680 sehr häufige Versammlungen zu Eisleben, wohin sie gewöhnlich von dem Oberaufseheramt berufen wurden. Sie theilten sich 1. in die Inhaber der Aemter, welche entweder Ritter oder Freisassen waren, und 2. in die Städte. Bei der Repartition der Anlagen legte man die Austheilung eines alten Rentmeisters von 1594 zum Grunde. Wenn zufolge derselben die ganze Grafschaft hätte $\frac{36}{m}$ Thaler zu entrichten, so betraf davon den Sächsischen Antheil 16,200 Thaler. Hiervon übernahmen die Aemter $\frac{2}{3}$ mit 10,800 Thalern und die Städte $\frac{1}{3}$ mit

5400 Thaler und zwar zu Eisleben 3200 Thaler, Hefstedt 1200 Thaler und Ertern 600 Thaler. Von den $\frac{2}{3}$ der Aemter trugen die Unterthanen $\frac{1}{3}$ mit 3600 Thalern, die übrigen $\frac{2}{3}$ mit 7200 Thalern aber waren unter die Amtsleute so vertheilt:

Aermstein . . .	2650 Thaler
Heldringen . . .	2650 »
Leunungen . . .	600 »
Bogtstedt . . .	600 »
Wiederstedt . . .	300 »
Wollbeck . . .	300 »
Salza . . .	100 »

7200 Thaler.

Bei entstandenen Streitigkeiten unter sich selbst, oder mit anderen ebenbürtigen Personen pflegten es die Hardenberge also zu halten, daß der klagende Theil dem andern seine Beschwerden kund machte, und ihn auf einen gewissen Tag an einen dritten Ort bestellte, um zu versuchen, ob sie mit Hülfe ihrer beiderseitigen Freunde, jedoch ohne Gelehrten, sich in der Güte vertragen möchten. Schlug dieser gütliche Versuch fehl, so wurden auf der Stelle ein oder zwei gute Freunde von jeder Seite als Schiedsrichter oder Austräger, und überdies ein Obmann ernannt.

Vor diesen fing sich nun ein ordentlicher schriftli-

cher Proceß an. Der Kläger übergab im ersten Termine seine Klage-Artikel. Hierwider reichte der Beklagte im zweiten Termine seine Defensional-Artikel, oder Responsiones ein. Im dritten Termine antwortete der Kläger auf die Defensional-Artikel und producirte seine Zeugen und sonstigen Beweis-Mittel. Im vierten Termine producirte auch der Beklagte seine Zeugen; im fünften übergiebt jeder Theil seine Exceptions- und Salvations-, im sechsten Termine seine Conclusions-Schrift. Für jeden Termin waren 6 Wochen, zu Abhörnung der Zeugen 16 Wochen, für die Dauer des ganzen Processus also ein Jahr bestimmt.

Am Ende traten die Schiedsrichter, bei solchen verwickelten Sachen meistens Doctoren, zusammen und entwarfen gemeinschaftlich ein Gutachten nebst Urtheil, das sie dem jederzeit aus dem Adel genommenen Obmann versiegelt und mit der Versicherung übergaben, daß sie es nicht besser wüßten. Der Obmann aber, nachdem er die Acten geöffnet, das Gutachten gelesen und seiner Seite auch nichts Besseres wußte, sprach das Urtheil aus, ohne dagegen einer Appellation Statt zu geben.

Es ist lustig in allen diesen Austrägalurtheilen zu bemerken, wie sich die Schiedsrichter krümmen, um es mit keinem Theile zu verderben. Geflissentlich

stellten sie ihre Urtheile immer nur bedingungsweise, durchspickten sie mit unzähligen *Wü r d e r c.*, *W o f e r n r c.* und *W e n n r c.*, und erkannten, wo es je thunlich war, immer noch auf weitem Beweis, bis endlich die Parteien durch eine solche Zeugenjagd müde gehet, sich endlich doch zur Güte bequemten, oder den Proceß liegen ließen, um ihn erst nach mehreren Jahren wieder anzufangen. Zu solch einer Berewigung der Proceße half denn besonders auch die Minderjährigkeit der Beklagten, weil bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts sich kein Hardenberg'scher Vormund für seinen Mündel in einen Proceß eingelassen, sondern lediglich dahin erklärt: Kläger solle warten, bis Beklagter zu vollen Jahren komme.

Hatte ein Hardenberg gegen den Unterthan eines andern zu klagen, so suchten ebenfalls vorher die beiderseitigen Freunde Ruhe und Einigkeit zu erhalten. In Entstehung der Güte wurde die Sache an das ordentliche Hardenberg'sche Gericht verwiesen, wo sich der Beklagte durch seinen Herrn assistiren lassen konnte. Ging hingegen die Klage eines Hardenberg'schen Unterthans umgekehrterweise gegen einen andern Hardenberg; so mußte zuvörderst der Kläger seinem Herrn Anzeige thun, dieser den andern in Güte besprechen, sich eines Tages vergleichen und Schiedsrichter wählen.

Ao. 1495 wollte ein Unterthan solch eine Sache vor dem geistlichen Gerichte anhängig machen. Der Beklagte, Hans von Hardenberg, ließ sich aber durchaus nicht darauf ein. Gegen seinen eigenen Herrn kann der Unterthan nur vor dem gewöhnlichen Hardenberg'schen Gerichte klagen. Ao. 1533 nahm es Hans von Hardenberg äußerst übel auf, daß der Voigt des andern Hauses vor gehegtem Gerichte aufgestanden, und zu den Mannen gesagt: »in Sachen, so ihren Junker betreffen, sollten sie nicht entscheiden.«

Die Bequemlichkeit, ihre sonst immer sehr zerstreuten Schiedsrichter beisammen auf dem Landtage zu treffen, der Umstand, daß dort meistens auch der Herzog als ihr oberster Lehrrichter persönlich zugegen war, verführte die Hardenberge, ihre Familienstreitigkeiten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auf dem Landtage anzubringen. Dort geschah aber selten etwas weiter, als daß ein Sequester, eine Untersuchungs-Commission auf andere, am Ende gewöhnlich auf das Hofgericht zu Münden erkannt wurde. Dies führte die Hardenberge unvermerkt in die Schlinge einer ordentlichen Gerichtsbarkeit, ihre Austrägal-Instanz wurde vergessen, und das Hofgericht fing auch an, ohne Auftrag sich in alle und jede Streitigkeit zu mischen. geraume Zeit nachher begann auch das Landgericht zu Heiligenstadt und

zwar seit 1541 und 1546, wo Jost mit seinen Schwestern wegen ihres Mütterlichen und mit seinem Better wegen Brauereien Streitigkeiten hatte, die Hardenberge vor seine Schranken zu laden. Da man es nun als entschieden ansah, daß ein Edelmann unter einer ordentlichen Gerichtsbarkeit stehe, da sie überdies Eichsfelder Landstände waren, da der Hardenberg selbst als Mainzer Pfandgut betrachtet wurde, so konnten sie nicht umhin, auch in Heiligenstadt zu Recht zu stehen, im Fall der Kläger lieber dort, als in Münden belangen wollte.

Die Gerichte über ihre Unterthanen hielten die Hardenberge an den bestimmten Wahlstätten zu Hardenberg, vor dem Thore, zu Suthem, Elvese, Geißmar unter der Linde, zu Nörten, auf dem Spielhaus. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts behaupteten sie, sie könnten die Gerichte hegen, wo sie wollten, und ließen die Gerichte zu Suthem und Elvese gänzlich eingehen. Gewöhnlich war solch ein Gericht besetzt mit einem Richter und mit Mannen, oder Beisitzern aus den Gerichts-Unterthanen selbst. Ohne weitläufige Gelehrsamkeit sprach man hier bloß nach gesunder Vernunft und natürlicher Billigkeit. Nicht einmal der Richter war ein Gelehrter, sondern gewöhnlich auch ein ehrlicher Mann aus dem Gerichte.

Mitunter berief man sich z. E. 1572 noch auf Sachsenrecht.

Die Appellationen gingen an das Landgericht auf dem Leineberg bei Göttingen, seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts nach Münden an das Hofgericht, und seit der Mitte desselben von dem Nörter Fleckengericht auch mitunter nach Heiligenstadt an das Landgericht. Wahrscheinlich nahm das Nörter Gericht von diesem Appellationszug Gelegenheit, sich ungefähr von 1569 an einige Zeit lang ein Kurfürstliches Untergericht zu nennen, in der That aber blieb es vor wie nach ein ausschließlich von den Hardenbergen bestelltes und beeidigtes Gericht.

Seit dem 17. Jahrhundert nahmen Gelehrte den Richterstuhl ein, die Schöffen blieben zu Hause und der Amtmann sprach das Recht allein auf der Stube. Ao. 1710 vereinigten sich die beiden Häuser über eine Criminal- und Civil-Justiz-Ordnung.

Neben diesen Hardenberg'schen Gerichten bestand noch das Nordheimer Grubengericht, Grubengericht, welches seinen Namen daher haben soll, weil es ehemals an dem Landgraben, oder der Landwehre gehalten wurde. Nachher hegte man es auf dem Mühlenanger vor Nordheim. Von den Hardenberg'schen Dörtern gehörten unter seine Gerichtsbarkeit: Bühle, Sundershausen, Hillerse und ein Haus in El-

vese. Die Appellationen gingen gleichfalls nach Göttingen an das Leineberger Landgericht. Mit dem Sutheimer Gericht hatte es beständige Grenz-Streitigkeiten. Am Ende kam es auf ein bloßes Feld-Brogen-Gericht herunter und wurde 1748 an die Hardenberge gegen Uebnahme der Straßenbesserung gänzlich abgetreten. Die Gerichte zu Hillerse trugen sie schon seit geraumer Zeit von dem Herzoglichen Hause zu Lehn.

Die Brogengerichte pflegten alle Jahre Martini, eins zu Nörten und eins zu Nordheim gehalten zu werden. Uebrigens erstreckte sich die Hardenberg'sche Gerichtsbarkeit auch über die Kaiserl. freie Landstraße, zwischen Nordheim und Angerstein.

Am längsten hat sich die alte Weise bei dem peinlichen Gericht erhalten. Ao. 1547 hielten die Herren v. Hardenberg ein feierliches Hals-Gericht zu Geißmar. Sie gaben einem aus der Gemeinde den Stab in die Hand, und gesellten ihm mehrere Schöffen aus der Gemeinde und der Nachbarschaft bei. Unter freiem Himmel nahm das Gericht seinen Sitz. Ein verschlossener Sarg wurde herbei gebracht. Die beiden Junker von Hardenberg erschienen selbst und baten den Richter und ehrlichen Landmann ganz freundlich um Bescheid, wer diesen Sarg auf-

schließen solle? Der ehrliche Landmann antwortete: »Wer den Sarg zugemacht, müsse ihn auch wieder öffnen.«

Dieses geschah, der Leichnam des im Gefängniß verstorbenen beklagten Wilhelm vom Berge lag darin. Anton Windhauer aus Geißmar trat mit einer beweglichen Klage hervor, daß seine Frau von diesem Wilhelm vom Berge auf der Kaiserlichen Heerstraße ihrer fräulichen Ehre und Zucht beraubt worden. Die Freunde und Verwandten des Todten wurden aufgerufen, ihn zu vertheidigen. Unterdeß traten die Herren von Hardenberg wieder vor die Schranken und fragten: »Weil vor Stank nicht zu bleiben, was da zu thun?« Der ehrliche Landmann fand, man müsse den Sarg hinweg tragen. Die Vertheidigung des Todten, von seinem Vater und seinem Bruder geführt, wurde nun in feierlicher Stille angehört. Sie verlangten, der Kläger solle die That beweisen. Dieser erwiderte: »Weil er seine Frau in der Brautnacht als eine ehrbare Jungfer befunden, und ihren guten Leumund durch die ganze Gemeinde Geißmar und Diemarden bestätigen könne, so sei ihre eigene Angabe Beweises genug.« Der ehrliche Landmann urtheilte: »So möge billig die Frau in solcher Sache, dieweil da niemand bei gewest ist, vor diesmal ein genugsames Zeugniß ha-

ben, und zum Eide zugelassen werden.« Mit der rechten Hand auf der linken Brust legte sie nun ihren Eidschwur ab, und sieben andere Personen schwuren zugleich mit ihr, daß sie glaubten, die Frau habe rein und nicht mein geschworen. Man trug den beklagten Leichnam wieder herbei und verkündigte ihm sein Urtheil, unter dem Galgen begraben zu werden. Die abermalige Anfrage der Herren v. Hardenberg, wer den Sarg wieder zuschließen sollte, wurde entschieden: wer den Sarg aufgemacht, der könne ihn wieder zumachen, für welche Antwort sich die Junker so freundlich bedankten und den Stab aus der Hand des Richters zurücknahmen.

Fast mit denselben Feierlichkeiten wurde auch noch 1581 ein ähnliches Gericht über einen erschossenen Holzdieb gehalten, und dabei mit Zeugen dargethan, daß es in allen umliegenden Orten gewöhnlich sei, die Uebelthäter nach ihrem Tode auch noch zu rechtfertigen. Ein merkwürdiges Zeugniß, daß bis dahin Karl's V. Halsgerichts=Ordnung hier noch wenig in Anwendung war.

Appellationen von solch einem peinlichen Gericht ließ man nicht gelten, aus dem Grunde, weil beide Parteien hier Recht zu geben und zu nehmen, sich verwilligt hatten. Ob Rechtsgelehrte zu Rathe gezogen werden sollten, hing von dem Gutbefinden der

Beißiger, nicht der Parteien ab. Gewöhnlich pflegte sich der Landmann nach gewissen hergebrachten Sprichwörtern zu richten. Als daher ein Dieb vor den Schranken stand, der nicht weiter leugnen konnte, so brauchte der Kläger nur zu sagen: »Nun, ihr ehrlichen Leute wisset, das Speck gehört in Kohl, der Dieb am Galgen, was ist eure Meinung?« so war die einmüthige Stimme: »Am Galgen, am Galgen!« Vor der Execution mußte der Gefangene sein Bekenntniß in Gegenwart von sieben Zeugen wiederholen; beim Verhör wurde ihm ein Redner zugeordnet. Der Büttel hieß der Fahrrichter.

Die ordentliche Todesstrafe war der Galgen. Selbstmörder wurden verbrannt.

Ao. 1533 ermordete Hans Wolter aus Moringen seinen Bruder, einen Pastor, und kam darüber auf den Hardenberg in die Haft. Auf einmal stellte sich auch der Sohn vor Gericht, und behauptete, um den Vater zu retten, er wäre der Thäter. Mit kaltem Blut ließ er sich in die Fesseln legen. Allein sein eigener Vater betheuerte die Unschuld seines Sohnes und erduldet die Strafe seines Verbrechens. Der großmüthige Sohn aber erhielt seine Freiheit wieder.

Die vorausgegangene Schilderung hat uns statt einer Einleitung die Verfassung des Mittelalters,

insoweit sie auf das Hardenberg'sche Geschlecht Bezug hatte, dargestellt. Nun, beim Austritt aus den mittleren in die neueren Zeiten, wollen wir die Sitten, den Uebergang von der alten Nothheit zur jetzigen Cultur betrachten, indem wir jedesmal die gleichzeitigen Hauptpersonen des Vorder- und Hinterhauses gegen einander überstellen.

Vorderhaus: Hans von 1485 bis 1547.

Hinterhaus: Jost der Aeltere von 1500 bis 1532.

Gleiche Geburt, gleiches Alter, gleicher Reichthum öffneten den beiden Vettern dieselbe Laufbahn. Allein der gutmüthige Jost, wie bald blieb er zurück und nur der unbändige Hans schien Verstand genug zu haben, um ein großer Sünder zu werden. Hans und Jost, jeder war der einzige Sohn seines Hauses, jeder hatte die Hälfte an dem Gericht Hardenberg. Jost besaß noch überdies die Hälfte von Weismar. Hansens Hälfte war dem Rath in Göttingen verpfändet. Hans berechnete seine ständigen Gefälle, den Ertrag seiner Landwirthschaft mitbegriffen, auf 1418 Malter Korn und 528 Goldgulden, mit welchen man damals 858 Malter kaufen konnte. Es war also seine jährliche Einnahme 2276 Malter Getreide, und nach dem Verhältniß unsrer Zeit wenigstens 11000 Thaler gleich.

Sonderbar! daß bei manchen Uebeln der mensch-

lichen Gesellschaft die Krankheit nicht allmählig zur Besserung übergeht, sondern an dem gefährlichsten Tage sich plötzlich bricht. Mit Hans und Jost verliert sich in der Familie alle Spur des Ritterwesens. Sie waren beide die letzten, die sich noch Knappen schrieben, und doch aus dem ganzen Mittelalter hätte sich kein Gaustritter mit Hansen vergleichen dürfen. Pferdekoppeln des Grafen von Stollberg und des Statthalters zu Rüsteberg, die an seiner Burg vorüber gingen, zog er in seinen Stall. Der Gemahlin seines eigenen Herzogs nahm er auf der Straße ihr Silberzeug ab. Ein züchtiges Mägdlein, das zu ihrem Ehrentage des Ritters alte Mutter bitten wollte, behielt er zur Verzweiflung des harrenden Bräutigams und der Gäste drei Nächte lang auf seinem Schloß, und da es eben zu einer auswärtigen Fehde keine Gelegenheit gab, so plünderte er in seinen eigenen Flecken die Stiftsherren aus. Die emporsteigenden lauten Klagen, mit welcher frommen Miene vernahm er sie! Wie er spricht, verhalten sich die Sachen ganz anders.

Mißgünstige wollten ihm nur einen üblen Namen machen. Aber er will es Gott und der Zeit befehlen.

Freudiger hörte gewiß kein Ritter die Einladung des Herzogs Erich, als er Ao. 1519 zu einem Kriege gegen den Bischof von Hildesheim auszog. Ohne sich

zu kümmern, daß der Bischof sein eigener Lehns Herr war, machte sich Hans mit seinem verrufenen Troß auf den Weg. Die Plünderung des Nörter Stifts hatte sie auf eine bischöfliche Beute erst recht lüstern gemacht. Aber diesmal hatte der Himmel ein Anderes beschlossen. In offener Feldschlacht auf der Heide zu Soltau am Vorabende Peter und Paul's gerieth Hans mit seinem Herzog in die Gefangenschaft des Hildesheim'schen Bundesgenossen, des Herzogs zu Lüneburg, und kam nicht eher frei, als bis er 600 Goldgulden Lösegeld bezahlt hatte.

Eine zweimonatliche Gefangenschaft, der Verdruß über die verlorenen Kriegskosten, der Aerger über die Nothwendigkeit, eine Summe zum Lösegeld zu bezahlen, die er in einem ganzen Jahre an baarem Gelde nicht einnahm, machte unsern Hans zum Philosophen. Er fing nun an, von Gott, von Recht und Billigkeit zu sprechen, ja! sogar daran zu glauben. Zieht nur immer ohne Sorgen an des Hardenbergs Thürmen vorbei, ihr reisenden Prälaten und Kaufmanns-Gesellen! Hans hinter seinen dicken Mauern --- studirt die weltlichen Rechte. Zwar möchten Mißgünstige auch hier wieder argwöhnen, daß Hans vielleicht nur deswegen die Rechtsgelahrtheit ergriffen, weil er sie für die nächste Verwandte seines bisherigen Räuberhandwerks hielt, aber nein!

mit Hansens Buße war es ernstlich gemeint, und bis zum Jahre 1528 hatte sich der Ruf seiner Ehrbarkeit schon so allgemein verbreitet, daß ihn der Kurfürst von Mainz zu seinem Gemeinde-Amtmann des Eichsfeldes, d. i. zu seinem Statthalter bestellte.

Von nun an wohnte Hans auf dem Rüsteberge, wohin ihm der Kurfürst auch zu Zeiten erlaubte, seine Hausfrau kommen zu lassen. Der Kurfürst hielt ihm 6 reißige Pferde, Klepper und Knechte, darunter einen Schreiber. Außer freier Kost, Futter und Hufschlag bekam er zum Jahrsold 110 Gulden durch den Küchenmeister in Erfurt ausbezahlt, dazu ein Lündisch Tuch, ein grün Kembling, ein weißes Futtertuch und zwei Barchent, das Sommertuch auf Walpurgis, das Wintertuch auf Galli. Mit einem feierlichen Eide zu allen Heiligen mußte er aber beschwören, die Renten, Macht und Zahl der Unterthanen sein Lebenlang heimlich zu halten.

In der That stellte Hans einen kleinen Großvezier vor. Die Commandanten der Schlösser Rüsteberg, Gleichenstein, Gieboldehausen, Lindau und Bischofsstein nebst der Kellerei zu Rüsteberg waren ihm untergeordnet, die Städte Duderstadt, Heiligenstadt und Erfurt seiner Aufsicht und Beschirmung befohlen. Alle Beamten konnte er setzen und entsetzen, alle Renten

einnehmen und sich berechnen lassen. In allen Streitigkeiten und Truge, selbst bei entstandenen Beschwerden zwischen dem Kurfürsten und der Landschaft, war er der oberste Richter. Nach sechs Jahren, auf so lange Zeit lautete die kurfürstliche Bestallung, trat Hans von dieser erhabenen Stelle wieder ab. Willkommen wieder, ehrlicher Hans! in den stillen Mauern deines väterlichen Schlosses, wo du nach einer kurzen, deinem ganzen Leben unbekanntem Ruhe deine Augen in Frieden schließen wirst. So wenig ist von allen diesen Renten des Kurfürsten an deinen Händen hängen geblieben, daß du deine übrige Lebenszeit mit Schuldenmachen fristen mußtest. Im Jahre 1547 beschloß Hans sein mühseliges Leben auf dem Vorderhause.

Auf dem Hinterhause aber welche Ruhe, welche Stille herrschte da während dieses ganzen Zeitraums. Der gute Jost hatte in den früheren Jahren genug zu thun, die Streiche seines Betters zu bejammern und sich aller Orten seiner Ehre zu bewahren. Lange nicht der Mann, es seinem Better in Gutem oder Bösem nachzuthun, dankte er dem Himmel, daß er ihn nicht werden ließ, wie dieser einer war, und überzeugt, daß der Fälle viele seien, wo der schwache Mensch straucheln könne, gab er sich geduldig unter die Botmäßigkeit seiner gestrengen Haus-

frau Veronica Beata von Bodenhausen. Einen so frommen Mann holte denn auch der liebe Gott um funfzehn Jahre früher zu sich, als den verstockten Hans, und die strenge Frau Beata, gewohnt bei Lebzeiten ihres Mannes zu herrschen, riß auch sogleich nach dem Tode desselben wieder den bisherigen Gebrauch, die Verwaltung der Güter und die Vormundschaft über ihren Sohn, Jost den Jüngern, an sich.

Von den zu Lindau wohnenden Hardenbergen machten sich binnen diesem Zeitraum besonders zwei einen großen Namen, Heinrich v. Hardenberg, der mit Etaz v. Münchhausen, wegen der Auslösung des halben Schlosses Ergen in großen Verdruß gerieth, Ao. 1518 seinen Gegner sogar ermordete, den Bischof von Minden zu seiner thätigen Beschüzung gegen den Bischof von Hildesheim vermochte, und dadurch mit eine Hauptveranlassung zur unglücklichen Hildesheimischen Fehde wurde (s. Treuer's Geschlechterhistorie der von Münchhausen S. 98) — und Friedrich, desselben Heinrich's ältester Bruder, Domherr zu Hildesheim, der seinen geächteten Bischof in's Brandenburgische begleitete, bei dieser Gelegenheit Ao. 1521 zum Lohn seiner Treue Fürstbischof von Brandenburg wurde, über die verdammte Lutter'sche Faction aber sich gewaltig ärgerte, und 1526 dar=

über wegstarb, ohne daß seine entfernteren Nepoten einen großen Nutzen von ihm hätten ziehen können.

Borderhaus: Christopher von 1547 bis 1571.

Hinterhaus: Jost der Jüngere von 1532 bis 1586.

Diesmal, scheint es, sind die Rollen verwechselt worden. Unerwartet geht vom Hinterhaus ein junger trefflicher Mann hervor, nur mit dem Unterschiede, daß er dieses nicht aus eigener Kraft, wie Hans, sondern durch die sorgfältige Erziehung seiner Mutter geworden. Und doch empfand die strenge Frau Beata darüber nicht die vollkommenste Freude. Ihre Hoffnungen waren einer ganz andern Art. Der bisher so gelehrige Jost sollte sich auch Zeit seines Lebens so geduldig leiten lassen, wie der sel. Ehegemahl. Allein der feurige Jüngling erklärte allzu deutlich, daß er von nun an seine eigene Straße wandeln wolle.

Bergeblich lockte die treue Mutter das verwegene Kücklein noch einmal an sich, die Schwestern erhoben ein klägliches Geschrei. Der taube Junge ließ Mama und Schwestern in Gottesnamen ab- und nach Wigenhausen ziehen.

Nun suchte man ihn durch Forderungen wegen Witthums, Eingebrachten und der Schwestern Ausstattung in die Enge zu treiben, daß er die Emigranten zurückrufen sollte. Auch diesen Plan vereitelte

Junker Jost, indem er Alles verwilligte. Er fuhr fort, seiner Mutter mit ausgezeichnete Ehrfurcht zu begegnen, die sie nun auch mit einer ceremonienreichen Höflichkeit erwiderte *).

Der Entschluß des Selbstherrschers Jost war gefaßt, nunmehr auch an den Händeln dieser Welt Theil zu nehmen. Landgraf Philipp von Hessen hatte damals aller Augen auf sich gerichtet, und Jost glaubte sich, die schönste Laufbahn eröffnet zu haben, als er 1539 zu seinem Diener angenommen wurde. Er verpflichtete sich auf des Landgrafen Kosten und Schaden in Kriegshändeln zu dienen; dafür versprach ihm der Landgraf alle Jahre 2 Hoffleiden und die Unterhaltung auf 4 reißige Pferde. Welch süße Träume von seinem künftigen Glück im Hessenland wohl da den jungen Helden umflattert haben! Aber armer Jost! bei deinem Erwachen, was findest du da? Man hat dich zum Diener angenommen und gebraucht dich nicht, — man hat dir Sold versprochen und bezahlt dich nicht. Durch die empfindlichsten Schreiben erinnerte er öfters an seine Bezahlung, aber

*) Ihre Briefe fingen jeberzeit an: Mütterliche Treu und was ich Ehr und Gutes vermag zuvor. Ebler und Ehrenvestor und freundlicher lieber Sohn. Sie redete ihn an mit Du, er sie aber mit Ihr.

bald war der Landgraf, so lauteten die Antworten, bald der Kammermeister nicht zu Hause.

Der hochwürdige Herr Antonius Corvinus, von Gottes Gnaden Superintendent zu Wigenhausen, predigte damals dem Hessen- und Göttinger-Land das neue Evangelium, womit, wie wir aus der Offenbarung Johannis wissen, der posaunende Engel durch die Lüfte flog. Mit Freuden vernahm er, daß Jost, den er auf dem Eichsfeld persönlich hatte kennen lernen, in die Dienste eines lutherischen Fürsten getreten war, und zweifelte keinen Augenblick, daß er nicht alsobald in seinen Patronat-Kirchen den Papsst als einen Antichrist würde verkünden lassen. Um ihn aber noch mehr anzufeuern, dem übrigen Adel des Fürstenthums Göttingen, der bei Lebzeiten des katholischen Herzogs mit seiner Befehrung eben nicht sehr eilte, ein gutes Beispiel zu geben, so richtete er sein Buch: Bericht, wie sich der Adel verhalten solle, namentlich an ihn. Ihr Herren Dedicationschreiber dieser Zeit, ihr werdet zum voraus schon errathen können, mit welchen demüthigen Versicherungen der unterthänige Verfasser seinem erhabenen Gönner sich genähert. Doch um der Schwachen willen erlaubt mir, die Schmeicheleien, die aus seiner Feder flossen, hieher zu setzen: »Ich weiß zwar, »spricht er,« daß Ihr Edelleute Euch we-

nig um mein Buch bekümmern werdet. Denn gelehrte Leute dünken Euch nicht viel besser, als Narren, und den wahren Adel setzt Ihr auf Ackerland, Pferde, Schlemmen, Prassen, Spielen, Huren und Fluchen.«

»Kommt denn das letzte Stündlein nahe, so wird ein fauler Mönch herbeigerufen, der mit Blarren, Vigilien und Seelmessen Alles wieder auslöschen soll, und Euch dabei einen Zehnten oder halbes Dorf aus dem Rachen reiht. Ach! wäre nur nicht zu befürchten, daß zuletzt der Teufel die Mönche sammt den Junkern hole.«

»Hier habt Ihr wenigstens aus meiner Hand eine Belehrung über Eure Pflichten, nicht nur gegen Gott, Euer Geschwister und Gesinde, sondern auch gegen Eure Untersassen. Wegen die Untersassen? Das kommt Euch seltsam vor, und fragt Ihr, in was Stücken? so antworte ich: die Guten zu belohnen und zu schützen, die Bösen zu strafen, die Auflagen und Dienste nicht zu erhöhen. Thut Ihr das nicht, so bedenket, daß geschrieben steht: »Die Gewaltigen sollen gewaltiglich bestraft werden.« Wie habt Ihr aber bisher Eure Gerichte verwaltet? Den Reichen wird Alles übersehen, es wäre denn Hoffnung da, ihnen so in die Wolle zu kommen, und eine ganze Winterzehrung zu gewinnen. Sündigt

aber ein Armer, mit dem muß das Recht gestärkt sein. Lose Buben finden nirgends besseres Gedeihen, als in Euren Gerichten. Warum? weil sie geschickter sind als Andere, Euch zuweilen einen Ackergaul zu verrathen, und mit fremden Kühen Eure Küche zu speisen. — Kein Hof, keine Hochzeit, keine Kindtaufe wird gehalten, ohne die armen Leute mit Abgaben zu beschagen. Und mit welchen würdigen und wichtigen Beschäftigungen sieht man Euch dann diesen Menschenschweiß verprassen? Um die Fenster auszuschlagen, die Kachelöfen einzureißen, das Essen auf die Gasse zu werfen, die Kleider zu zerschneiden, Stein und Kreide zu fressen.“ —

Jost besaß die seltene Kunst, es mit beiden Parteien zu halten. Zwar in seinem Herzen war er mehr den Protestanten gewogen, wie er auch am Ende seiner Tage nicht mehr verhehlte; aber die Stimmung an dem Hofe des katholischen Herzogs Erich, seine Verhältnisse mit dem Kurfürsten von Mainz riethen ihm, kluge Mäßigung und Vorsicht zu gebrauchen. Er ließ es geschehen, daß ihn die Protestanten für einen aus ihnen hielten, obgleich er in der That katholisch blieb. Während er seine Capelle zur Speck-Kammer machte, wohnte er seinem Vetter zu Lieb in der Vorderhaus-Capelle der Messe mit Andacht bei und hörte wohl noch an demsel-

ben Nachmittag die evangelische Predigt im Schlosse zu Catlenburg an.

Dem Kurfürsten von Mainz war es ein Leichtes den ohnehin mißvergnügten Jost seiner Verbindung mit dem lutherischen Landgrafen zu entreißen. Zur allgemeinen Freude des Eichsfelder Adels, bei dem sich Jost durch seine Dienstfertigkeit, in ihren Geldnöthen für sie Bürge zu stehen, sehr beliebt gemacht, bestellte er ihn Ao. 1554 zu seinem Gemeinde=Amte=mann oder Statthalter des Eichsfeldes. Seine Gewalt war noch ausgedehnter, als die sein Vetter Hans vor ihm hatte. Denn zu den ihm untergeordneten Schlössern kam nun auch der Greifenstein, und zugleich wurde ihm das Landrichter=Amte übertragen. Seine Wohnung wies ihm der Kurfürst zu Heiligenstadt an, und bestimmte ihm außer der gewöhnlichen Hofkleidung zur Besoldung für seine Person 5 reizige Pferde, 1 Klepper und 4 Knechte, darunter 1 Schreiber, 500 Gulden, 30 Gulden für Pferdeschaden, 12 Wagen Heu, 800 Bund Stroh und das freie Futter für die Pferde im Röven. Die Bestallung lautete zwar nur auf ein Jahr; gleichwohl mußte Jost bis zum Jahre 1557 ausharren, wo er, auf sein dringendes Verlangen, den Johann Hoyer Brendel von Homburg zum Nachfolger erhielt.

Bei seiner Entlassung nahm er von dem Kur=

fürsten eine neue, jedes Jahr aufkündbare Bestallung als Diener vom Hause an. Hierin mußte er sich bei Gott und seinen Heiligen verpflichten, sich allzeit rüthig und beritten zu halten, um auf Erfordern zum Dienst zu kommen, im Fall der Noth ein Geschwader Reiter zu werben und anzuführen und dem neuen Statthalter in Amtssachen mit seinem Rath behülflich zu sein. Dafür verschrieb ihm der Kurfürst freies Futter, Nagel und Eisen für die Pferde, 2 Hoffleider und 200 Gulden Jahrsold.

Seit dem Jahre 1575 entspann sich eine innige Freundschaft zwischen Jost und dem zu Catlenburg, eine Meile von hier, wohnenden Herzog Philipp von Grubenhagen. Keine Woche verging, wo der Herzog nicht auf dem Hardenberg, oder Jost zu Catlenburg mehrere Tage verweilte. Der Herzog konnte keinen fröhlichen Martinsabend feiern, keine Fremde an seinem Hofe bewirthen, ohne daß sein alter lieber Gevatter Jost mit Theil nahm. Die Menge der noch vorhandenen vertraulichen Briefe zeugen, wie sehr ihn der Herzog bei allen seinen Anliegen zu Rathe zog. Ein ebenso enges Bündniß bestand zwischen der Herzogin und der Frau von Hardenberg. Ist, wenn Jost zu kommen zauderte, weil er sich Fremde am Hof vermuthete, die ihn zum Trunk verleiten möchten, schickte ihm der Herzog un-

ter seiner fürstlichen Hand und Bestätigung Reverse entgegen: »daß er mit dem Trunk nicht solle übernommen werden.«

Diese innige Verbindung mit einem evangelischen Herrn verflocht Josten immer mehr in das Interesse der Protestanten, für deren Anhänger nach dem Ao. 1584 erfolgten Tode des katholischen Herzogs Erich von Calenberg er sich nunmehr ungeschweht erklärte. Jost fühlte die Abnahme seiner Kräfte nur zu sehr. Ein Quacksalber, Namens Peter Stechelein, versah ihn um sündliche Preise reichlich mit Lebenswasser, das Pfund zu 8 Thalern; Zimmetwasser zur Erquickung in den Todesnöthen, das Pfund zu 6 Thalern; Pestilenz-Pulver, Schwindelpulver, Pulver, jedesmal nach dem neuen Mond zu nehmen und gut für die Gewalt Gottes (Epilepsie).

Kurz vor seinem Ende erklärte er gegen seinen jungen Better auf dem Borderhause: Sein Rath in Gesamtangelegenheiten sei nicht mehr so beschaffen, wie er vor Jahren gewesen. Künftig möchte also sein junger Better seine Meinung jedesmal zuerst sagen.

Am 28. April starb der biedere Greis in seinem 87. Jahre. Sein Leichnam wurde in der protestantischen Kirche zu Bühle beigesetzt.

Von seinem Nachbar tief in Schatten gesetzt, lebte

auf dem Vorderhause wie ein Dach in seiner Höhle Christopher von Hardenberg. Wenngleich kein Schwachkopf, doch auch nicht über den gewöhnlichen Schlag erhaben, zeichnete er sich durch seine unglaubliche Unwissenheit aus. Sogleich nach seines Vaters Hans Tode nahm ihn der christkatholische Herzog Heinrich der Jüngere zu Wolfenbüttel im Jahre 1548 zu seinem Diener vom Hause an, damit er seiner mit 6 wohlgerüsteten Pferden gewärtig, oder auch wohl auf Erfordern eine ganze Compagnie Reiter anzuwerben bereit sein möchte. Mit 60 Joachimsthälern und einer Sommer- und Winter-Hoffleidung für 6 Personen jährlich vergalt der Herzog diesen Dienstvertrag, den sich jeder Theil halbjährig aufzukünden vorbehielt. Späterhin gab ihm der Herzog Julius in seinen Briefen sogar den Ehrennamen seines Rathes *).

Wer sollte es glauben, Christopher, der Sohn eines kurfürstlichen Ministers, der herzogliche hochbetraute Rath konnte weder lesen noch schreiben. Er selbst gesteht dies in einer gerichtlichen Verhandlung vom Jahre 1567, entschuldigt es damit, daß er

*) Es scheint überhaupt, daß solche adelige Diener Rätthe genannt worden. Hans nannte sich auch schon 1515 Herzogs Erich Rath.

ein Laie wäre, thut sich aber doch dabei auf die geistlichen und weltlichen Historien, die er auswendig wisse, etwas zu gut. Auf Briefe, die er erhielt, pflegte er ganz kurz durch das Burgpfäfflein erwidern zu lassen: weil er in Schriften nicht wieder antworten könne, so wolle er seine Botschaft durch Einige vom Adel überschicken.

Dieser Edelleute waren gewöhnlich zwei, sollte aber die Antwort an einen Vornehmeren, z. E. den Statthalter auf dem Eichsfelde geschehen, so mußten ihrer wenigstens vier sein *).

Sollte Jemand fragen, in welchen Sachen denn der Herzog einen solchen Rath auf der ungelehrten Bank zu Rathe gezogen! so antworten wir: in Pferdehandeln und Roßkammfachen. Wenigstens sind darüber noch herzogliche Rescripte vorhanden. Die Herzoge aber hatten damals noch einen ganz besondern Bewegungsgrund, beständig eine Anzahl wohlhabender Edelleute zu ihren Räthen und Dienern zu

*) Auch in einer Schulbverschreibung der Grafen von Mansfeld von Ao. 1561, die 12 von Adel als Bürgen bekräftigt, heißt es: ein jeder auch, so schreiben können, hat sich dabei mit eigener Hand unterschrieben.

Ein Hardenberg'scher Vertrag von 1560 mit Christoph's Unterschrift wurde 1594 diffibirt, weil es eine bekannte Sache war, daß er nicht hätte schreiben können.

bestellen, denn als solche durften sie sich nicht weigern, für ihren Herrn Bürgen zu werden. In einer Menge Rescripten benachrichtiget der Herzog Herr Christopher, daß er da und dort Geld aufgenommen und daß er ihn als Bürgen in die Obligation habe schreiben lassen, wonach er sich zu achten. Solche Bürgschaften waren jederzeit mit der lästigen Verpflichtung verbunden, wofern die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht geschieht, in einer benannten Stadt, mit einem oder mehreren reißigen Knechten einzureiten und in einem Gasthof auf eigene Kosten so lange liegen zu bleiben und Tag für Tag zu schmausen, bis der Gläubiger befriedigt ist. Dies hieß man ein ehrliches adliges Einlager, ein Einlager, wie es unter denen vom Adel der Brauch; und ob es gleich der Reichstagschluß von 1572 als eine höchst verderbliche Sache verboten, so blieb es doch noch lange im Gebrauch. Die Bürgen setzten jetzt ihren Verpflichtungen noch bei: »den Reichstagschluß nicht vorzuschüßen, sondern wie es ehrlichen, frommen und redlichen Edelleuten gebühre, ihr Wort pünktlich zu halten.« Zum letztenmal in dem hiesigen Archiv kommt diese Gewohnheit Ao. 1616 vor, da sich Otto von Scheden zum Einlager nach Hildesheim, Göttingen oder Nordheim verschrieb.

Glücklicher Weise wußte Christopher das Leere, das

aus Mangel des A. B. C. in seinem Gehirn und in seiner Zeit entstand, durch zwei Gegenstände auszufüllen, durch Bauen und durch Processiren. Wie ein Maulwurf durchwühlte er beständig Brunnen und Keller. Er lebte in einem ewigen Schutt von ungehauenen Quadern, Zimmerbalken und Kalkgruben. Seine Gebäude waren im folgenden Jahrhundert die ersten auf dem ganzen Schlosse, die wieder einstieken. Aus den Bauereien wuchsen die Processen von selbst. Bald ließ er Gebäude abbrechen, bald Brunnen abgraben, die mit dem andern Hause gemein waren. Bald rückte er mit seinen Mauern zu weit heraus, bald wollte er offene Plätze verpfählen. Die Gefechte zwischen dem Hofgesinde der beiden Häuser, um das neue Werk zu demoliren oder zu beschirmen, die Augenscheine, die nachdem erfolgten, die Commissionen verschafften Christopher's starkem Geiste Nahrung und Kurzweil. Auch an Beschwerden wichtigerer Art fehlte es nicht, z. E. daß der Koch vom andern Hause die Eier stehle, die Hühner erschlagen, der gestrengen Frau Frauzengesichter schneide. Auf eine seltsame Art mußte man sich behelfen, wenn eine gemeinschaftliche Pfarre zu vergeben war. Von dem Grade des Eigensinns und der Erbitterung, welche beide Häuser gegen einander hatten, ließ sich eine überlegte gemeinschaftliche Aus-

wahl eines tüchtigen Subjects nicht erwarten. Von der Zahl aller Candidaten, die sich präsentirten, schloß Christopher so viel aus, als ihm beliebte, und zwar alle diejenigen, von denen er nur im geringsten vermuthen konnte, daß sie Jost gern befördert sehen möchte. Darauf gab auch Jost aus dem Rest der übrigen allen denen seine verneinende Stimme, die er von weitem her für Anhänger Christopher's hielt, und wer dann hernach noch übrig blieb, es mochte der Koch oder der Kellner sein, wie Christopher sich ausdrückte, der bekam die Pfarre.

Herr Christopher zeigte sich als einen eifrigen Katholiken. Für das Uebermaß seiner Langenweile waren auch wirklich Processionen, Wallfahrten und andere mannichfaltige Kirchengebräuche ein zu großes Bedürfniß, als daß er sie mit der unfigurirten Bußrede eines lutherischen Prädicanten hätte vertauschen können. Für ihn, der nicht lesen konnte, schrieb Dr. Luther vergeblich. Er sang aus vollem Halse in seiner Hauscapelle die geistreichen Lieder: Maria zart, von edler Art ꝛc. Du heiliger Herr Niklas wohn' uns bei ꝛc. Heiliger Christophel, du vielheiliger Mann ꝛc. O, du armer Judas! was hast du gethan ꝛc. Jetzt in seinen alten Tagen neue Lieder, neue Psalmen auswendig zu lernen, kam Seiner Gestrengen ungelegt.

Dafür wurde er auch, nach seinem am 27. März 1571 erfolgten Tode, in der geweihten Erde der Nörter Martinskirche beigesetzt, ein Glück, das nach ihm nur noch seinem zweitgeborenen Sohne Conrad (+ 1580) und seiner Tochter Margaretha (+ 1572) widerfahren ist.

Vorderhaus: Friedrich von 1571 bis 1609.

Hinterhaus: Jost Philipp von 1586 bis 1607.

Gott sei mit uns armen Philistern! — Ein Jenerser Kenommist wird bald auf dem Hinterhause einziehen.

Die unadligen Schreiber und Doctoren mit ihrem verzweifelten Latein fingen an bei Hofe, bei Gericht, und bei allen Aemtern die adlige Jugend zu verdrängen. Diese schlimmen Ausichten, obgleich bisher noch nie ein Hardenberg so weit sich vergesfen, seinen Sohn auf Universitäten zu schicken, bewogen gleichwohl die edle und ehrentugendfame Frau Elisabeth von Hardenberg, ihr einziges verzärteltes Söhnlein wohl einballirt nach Jena zu spediren, um dort mit einer gelahrten Farbe angestrichen zu werden.

Jost Philipp besaß ein zu glückliches Ingenium, um nicht stracks den Kern von der Schale zu unterscheiden. Sein natürlicher Scharfsinn entdeckte bald, daß man eigentlich nicht auf Universitäten ist, um

Collegia zu hören und auf der Stube seinen Mutterwitz zu verschweigen; sondern um zu reiten, zu fahren, zu schwärmen, sich zu schlagen und zu bohren, wodurch man nicht nur sich selbst bei allen vernünftigen Leuten einen ewigen Ruhm, sondern auch der Welt einen unaussprechlichen Nutzen verschafft.

Es war am 30. Mai 1589, als Jost Philipp von seinem Cumpan Herrn Erasmus von Estorff ein Billet erhielt, zu Vertreibung der Langenweile, eines Gespenstes, das gewöhnlich bei ihm spukte, mit ihm Karnöffel zu spielen. Jost Philipp erschien. Von den Karten, ob aus Ernst oder Schäkerei steht dahin, griff man zu dem Degen, und Estorff erhielt einen Stich, an dem er wenige Tage darauf verstarb, nachdem er gegen den herbeigeeilten Rector mit den Worten: Ego feci, ego feci, ego sum in culpa, den ganzen Vorfall für Muthwillen und einen unglücklichen Zufall erklärt hatte. Jost Philipp aber bekam bloß 24 Stunden lang Arrest, nicht im Carcer, sondern auf einer Stube im Collegien-Gebäude, worüber sich noch der ganze akademische Senat bei der Frau Mama demüthigst entschuldigte, mit dem Anführen, daß er ein solches über den jungen Herrn bloß zu einiger Correction seines Vorwiges verhängt.

Seit den Kreuzzügen ist wohl kein Hardenberg

über die Grenzen von Nieder-Deutschland gekommen. Aber nun sollte Jost Philipp in fremde Lande reisen. Sein erster Ausflug ging Ao. 1595 nach Venedig, die große Mummerei zu sehen, von dannen er wohlbehalten mit dem Augsburger Boten wieder zurückkehrte. Durch einen plötzlichen Schuß sank der Bote auf dem Wege nach Schengau nieder. Jost Philipp blieb nicht ohne Verdacht einer von ihm begangenen Unvorsicht. Jedoch diesmal kam er gänzlich ohne Correction davon. Der Richter vom Ammergau ließ ihn mit stattlichen Attesten versehen, in Frieden weiter ziehen.

Drei Jahre darauf wurde in Gesellschaft eines Herrn v. Bünau die Reise nach Burgundien, nach der Stadt Paris in Frankreich angetreten. Jost Philipp konnte zwar noch aus seinem Conto-Buch beweisen, daß er in Jena die *Lingua gallicam* gelernt, weil er jedoch auf seinen bisherigen Reisen verspürte, daß das Französische eine davon verschiedene Sprache sein müsse, so wurde ein Straßburger Schneidergesell als Dolmetscher mitgenommen. In Paris führte er ein paar Schweizer Hauptleute in die Garfüche und erhielt davon, daß sie ihm Gelegenheit verschafften, den König zu sehen. Um einige Franken ließ er sich von dem königlichen Fechtmeister etliche neue Finten lehren, besah den Reitstall

des Italienischen Bereiters Signore Pietro und nahm vergnügt seinen Rückweg über Holland, um nun auch nach England überzuschiffen.

Indem er hiezu die Anstalten machte, erhielt er von seiner Braut folgendes, mit rother Seide zierlich zugenähetes Grußbrieflein:

Dem Edlen, gestrengen und Ehrendtfeften Jost
 selib von Hardenberk meinen freudtlichen Herz Aller-
 liebsten Herzigen zu handen.

»Meinen freundtlichen grues zuuoren Edler
 »gestrenger und ehrnfester freundtlicher Herz Al-
 »lerliebstes Herzigen ich habe von Konrage ver-
 »standen, daß ihr noch frische und gesundt Seitt,
 »welches mich denn von Herzen lib gewesen ist,
 »von euch zu erfahren gewesen was mich aber
 »vnd die meinen Anlangedt. Sollt ihr noch
 »beir gutter gesundheit wissen, der libe gott
 »gebe ferner sein genade auf beiden theilen, Auch
 »ferner herz Aller liebstes herzigigen So hab ich
 »auch vonn Konrandgen das Kanterfreit ent-
 »fangen, du mich gen euch zum felisigsten bedan-
 »ken hett aber liber gesehen das ihr es selber
 »gewesen werett, weil es aber die Gelegenheit
 »igund nicht geben kan So muß ich dasselbige
 »in ehren halten bis das euch der libe Gott
 »biffett, das ihr wieder zu vns kommett Auch

»ferner Herg Aller libestes Hergigen So were
 »wol mein felestigt bitten, das ihr doch wollet
 »die Eglendische Reisse einstehlen den weil ihr doch
 »gar die hollendisch reisse vornemen wollet bin
 »ich dieselbige wol zufrieden wil hoffen der lib
 »got werde euch in kurzem wieder her Außer
 »helfen weil ihr mich am negesten geschriben
 »habett das ihr umb Martini wolten wieder bei
 »vns sein So bite ich ser Freuntlich, das ihr
 »doch eur Sachen darnach anstehlen wolett vnd
 »gegen Martini wieder heraufer komen es wün-
 »schet euch auch die goresmutter vnd Mutter
 »vil guttes es hat mich auch mein Bruder Au-
 »redt vielmalcs geschriben, das ich euch sollett
 »seinetwegen viel guttes schreiben, es wünschet
 »auch christoffel Jehan und Sein frave viel
 »guttes wil euch alles mein Allerlibestes hergi-
 »gen dem lieben got zu langer gesundheit befeh-
 »len dattum egenstedt de 15. Achtebris

Magdalene Agnese von marenbelg

E. H. A. L. S. W. G. L. J. S. B. G. H.

(diese Chiffern sollen vielleicht heißen: Euch
 Herg Allerlibstes Hergigen Welle Gott Lange
 Jahre Stark Vnd Gesund Halten.

So zärtlichen Bitten konnte unser Telemach nicht
 widerstehen. Er besuchte seine Braut und zeigte sich

auch auf dem Hardenberge in seiner neuen Größe. Die Stubenböden ertönten von Boltigirsprüngen; Stühle und Bänke zerfnackten unter den Kunststücken; in allen Kammern raffelten die Kappiere. Nichts schien unser Junker mehr zu bedauern, als daß in Nörten kein Rector magnificus wohnte, dem er hätte die Fenster einwerfen können. Um sich aber doch davon eine verjüngte Vorstellung zu machen, wagte er es eines Abends in dem Gasthof zum Stern mit der Flinte die Fenster einzustoßen. Die ungelehrten Zechgäste, unbekannt mit dem edlen Jenenser Comment, stürzten heraus. Im Dunkel der Nacht begann ein ungleiches Gefecht. Mit herausgestrecktem Kopf aus dem Fenster der oberen Weinstube ermunterte ein Stifts=Vicar die Streitenden zum Muth gegen diesen Ungläubigen, der sich endlich entschloß, mit Verlust seiner Artillerie eine Bewegung rückwärts zu machen.

Während dieser Vorfall eine Untersuchung veranlaßte, die für die Verwickelten unangenehme Folgen hatte, erweckte Verdruß und Beschämung bei Jost Philipp von Neuen den Gedanken der Engländischen Reise, der auch nun in's Werk gesetzt wurde. Im Jahre 1611 war er wieder zu Hause und wenigstens mit der Erfahrung bereichert, daß man auf jener Insel nicht nach Thalern, sondern nach Pfunden

rechnet. Jetzt erst wurde das Verlöbniß mit dem herzallerliebsten Agneschen vollzogen.

Von nun an gedachte Herr Jost Philipp, wie er seine burschikose Tapferkeit an einem edlern Gegenstande üben möchte, nämlich an seinem eigenen Herrn Vetter Friedrich v. Hardenberg. Er ließ ihn nun mehr als einmal heraus vor die Pforten fordern und setzte ihn zur Rede, wie er dieses und jenes zu verstehen habe? Wenn er ihn ausreiten sah, rennte er ihn auf dem Feld mit seinen Reifigen an, in der Meinung, daß es Kämpfen und Streiten geben sollte. Doch zum höchsten Verdruß seines kampfbegierigen Veters, wich Friedrich auf allen Straßen aus, war im Fall der Noth mit einer Menge Höflichkeiten und Ehren-erklärungen bei der Hand und ließ sich am Ende nicht mehr als unter übermächtiger Bedeckung sehen.

Welch einen prächtigen Spasß gab es nicht für Monsieur Jost Philipp, wann sein Herr Vetter Gäste hatte. Ueber 30 und 40 mal schoß er ihnen in die Fenster, während sie bei der Tafel saßen. Den kalten Schweiß auf der Stirn, vermochten sie kaum hinunter zu schlucken, was der liebe Gott beschecret. Sie glaubten auf der von Türken belagerten Insel Rhodus zu sein.

Die Siegeskrone dieser jungen Heldenthaten war —

die Schwindsucht. Schon im Jahre 1604 durfte er es nicht mehr wagen, auf Heinrich's v. Bortfeld Hochzeit zu gehen, weil sein geschwächter Körper das starke Trinken nicht mehr vertragen konnte. Er starb den 24. März 1607, ungefähr 36 Jahre alt, und hinterließ ein rüstiges Weibchen mit zwei kleinen Kindern. Auf seinem Grabsteine in der Bühler Kirche ist er noch im vollen ritterlichen Anzuge abgebildet.

Herr Friedrich v. Hardenberg war der Wiederhersteller der Wissenschaften auf dem Borderhause, das heißt — er konnte ziemlich fertig lesen und schreiben. Aber so weit setzte sein Vater Christopher seinen Respect nicht bei Seite, daß er ihn hätte Latein lernen lassen. Ihn zu anderen unadligen Jungen auf die hohe Schule zu schicken, konnte ihm schon im Traume nicht beifallen. Mit diesem Maaße der Wissenschaft gedachte auch Herr Friedrich überall auszureichen und mit herabsehender Zufriedenheit auf die Eitelkeit des übrigen Wissens antwortete er auf einen Brief, der lateinische Phrasen enthielt:

»Wir hätten uns wohl versehen, Ihr sollet uns
 »teutsch, das wir hätten verstehen können und
 »nicht lateinisch geschrieben, oder uns ja zum
 »wenigsten denselben, so den Brief gemacht,
 »mitgeschickt haben, daß er uns denselben ver-

»teutschet und ausgelegt, dann wir kein Latein
»gelernt, vielweniger verstehen.«

Etwas Weniges zu seiner äußerlichen Bildung trugen auch die Hofdienste bei, zu welchen damals die Edelleute von den Herzogen von Zeit zu Zeit an das Hoflager berufen wurden. So beschied Herzog Heinrich Julius unsern Friedrich auf den 11. Jun. 1589 nach Wolfenbüttel mit drei Reisigen und gar keinen Kutschpferden, auch mit rauhen Kleidungen wohl versehen, um zur Beerdigung des Herzogs Julius die ankommenden Fremden einzuholen und bei Begleitung der Leiche und Tractirung der Fremden die ihm zukommende Aufwartung zu verrichten.

Zu seinem polternden Better Jost Philipp war Herr Friedrich ein seltsames zahmes Gegenstück. Geld, Geld war der Planet, an dem sich seine kalte Seele erwärmte. Seine reiche Heirath mit einer v. Bodenhausen gab ihm Gelegenheit, diese edle Neigung zu befriedigen. Seit langer Zeit, oder noch wohl nie, hatte eine Frau so viel baares Geld auf den Hardenberg gebracht. Herr Friedrich hörte nicht auf, über magere Zeiten zu klagen. Wie inniglich freute sich der arme Mann, nachdem er zwei seiner Schwestern im Göttinger Sifternhaus untergebracht hatte. Er konnte es nicht mehr ansehen! Mit Notar und

Zeugen ließ er gegen den übermäßigen Haushalt seiner Schwester, Jungfer Katharina, mit allerhand Gesind protestiren. Durch eine solche knauserige Behandlung wurden aber auch die armen Mädchen gereizt, ihrem Bruder einen Proceß an den Hals zu hängen und mit bisher unerhörten Anfordrungen an die Verlassenschaft ihres Vaters und ihrer Brüder hervorzutreten. Wir hätten da auch nicht Richter sein mögen! Die schönen Klägerinnen gewannen. Herr Friedrich wollte verzweifeln.

Eine wüthende Pest im Sommer 1597 hätte ihn empfinden lassen können, daß Geld nicht für Alles hilft. Das war ein fürchterlicher Zustand, solch eine Pest! Eine Menge der rund umher gelegenen Edelleute flüchtete sich auf die Pflanze. Frau Elisabeth von Hardenberg, die auf ihrem Wittwenßig zu Geißmar wohnte, zog in einem bedeckten Wagen unstät und flüchtig, längs der Leine herab bis seitwärts an die Weser. Friedrich, zwischen seinen Geldsäcken aufgeschweicht, verbarg sich bei seinen Schwiegerältern im Hessischen. Nur zwei bis drei Tage lagen die Kranken darnieder. Doch starben im Verhältniß daran weit mehr Kinder und Frauensleute, als erwachsene Mannspersonen.

Friedrich, von seinem Vater in der katholischen Religion erzogen, begann nach dessen Tode auf die

andere Seite zu wanken. Für seine Person konnte die Wohlfeilheit des protestantischen Gottesdienstes noch zu einem besondern Beweggrunde dienen. Seit 1580 war er schon erklärter Protestant. Erst im Jahre 1596 und 1598 aber wurden die Hardenberg'schen Patronat=Pfarreien mit protestantischen Predigern ordentlich besetzt und dem herzoglichen Consistorium untergeben. Nach Bühle kam 1596 Herr Gerhard Bodenburg aus Osterode, Ao. 1598 aber nach Großenrode Herr M. Joannes Velius junior aus Gimbeck; nach Sudershausen Johann Clemme und nach Geißmar Herr Reinerus Fabricius.

Eine große Seltenheit damaliger Zeit besaß Herr Friedrich — eine Kutsche. — Fast sollte man glauben, er hat sie deswegen angeschafft, um seine Geldsäcke überall mitnehmen zu können. Noch im Jahre 1604 borgten die Herren v. Adelepsen, wenn sie ausfahren wollten, ihre Kutsche vom Hardenberg. Die Töchter zogen sie bei Erbtheilungen sammt den Kutschpferden unter die Gerade. Denn in Kutschen zu fahren, wurde im Grunde für weibisch gehalten.

Unterdessen lebten die Hardenberge zu Lindau im Stillen fort. Drei Brüder machten Ao. 1588 einen Zug mit nach Frankreich und fanden dort allzumal ihr Grab. Mit den meisten Mühseligkeiten hatte aber doch ihr Oheim Kaspar zu kämpfen, der zur

Zeit des Mansfeld'schen General-Gouvernements in den Niederlanden als Aufwärter (vermuthlich so viel als Nobel-Gardist), sodann unter dem Obrist Schlerel als Obrist-Wachtmeister diente, Ao. 1594 aber von dem teutschen Ordensritter Balthasar Friedrich v. Dffa, der ein Fähnlein teutscher Arkebusier-Reiter wider den Erbfeind richten und dem Erzherzog Matthias zuführen wollte, 480 Gulden Antrittsgeld und 80 Gulden Anlehen erhielt, um dafür 80 teutsche Schützenpferde zu liefern, worüber er als alter Soldat die Lieutenantschaft führen sollte.

Kaspar schlug seinen Werbeplatz zu Frankfurt auf, lieferte auch wirklich, wie er behauptete, 32 Rekruten, von welchen sich aber auf dem Musterplaze zu Znaim nicht mehr als 7 einfanden. Er wurde daher durch den obersten Feldmarschall im offenen Feldlager vor der eroberten Festung Gran den 22. September 1595 feierlich vorgeladen, sich zu einem öffentlichen Reiterrecht im christlichen Lager zu stellen und dem klagenden von Dffa Ersaz und Genugthuung zu geben. Allein der arme Kaspar gab inzwischen bereits einem Andern, nämlich seinem Wirth in Lüttich Genugthuung, der ihn Schulden halber arretiren ließ, so daß er täglich nicht mehr als einen Stüber zu verzehren, Stroh wie ein armer Hund, keine Schuh und keine Strümpfe hatte. Seine Schwestern

lösten ihn endlich aus Erbarmen aus und halfen ihm zurück in sein väterliches Haus nach Lindau. So eine mißliche Sache war es damals, Officier zu sein.

Vorderhaus: Hans Christoph von 1609 bis 1645.

Hinterhaus: Derselbe Hans Christoph seit 1617 bis 1625 als Stiefvater und Vormund Jost Afsens.

Hans Christoph besaß die Hälfte des Gerichts Hardenberg und Geismar und einen freien Hof zu Göttingen. Seine eigenthümliche bebauete Länderei zum Hardenberg betrug 930 Morgen Ackerland und 58 Morgen Wiesen. An Sackfrüchten hatte er 356 Malter zu erheben, ungerechnet die über 100 Malter betragenden Zehntfrüchte in und außerhalb dem Gerichte. Hierzu kam Hof und Zehnten zu Geismar und Levershausen, die Lehenwaaren, die Mühlenzinsen, Rauchhühner, Drescherlohn, die Schäferei, die Schweizerei, das Brauwesen, Forst und Jagd, die Zinsen und Amtsgefälle. Mit seiner ersten Frau, der Catharina von Blankenburg, Wittwe Ulrich Weverling's, erhielt er 12000 Thaler baares Geld und den Besitz des Gutes Wiederstedt. Seine zweite Frau, Jost Philipp's Wittwe, brachte ihm 8000 Thaler baares Geld und eine Anwartschaft auf eine reiche Erbschaft zu. Zugleich erhielt er mit ihr die Vormundtschaft über seinen Stieffohn auf dem Hinterhause.

Hans Christoph ging Ao. 1590 zu Wigenhausen, von 1591 — 1592 aber zu Göttingen bei einem Herrn Casparus in die Schule, wo er nach seinem eigenen Bericht, ohne Ruhm zu sagen, also decliniren und conjugiren lernte, daß er sich von seinen Mitgesellen nichts nehmen ließ. Ao. 1596 lernte er bei einem Junker zu Padelnhagen das Kriegs-Handwerk, war bereits 1605 Wolfenbüttel'scher Lieutenant und Cammerjunker und nahm 1606 von dem berühmten Graf Morig von Nassau ein Patent als Rittmeister über 150 von ihm zu werbende Carabiner. Wo und zu welcher Zeit er unter dem nachher so berufenen Grafen Tilly gedient, wie er in einem seiner Schreiben meldet, findet sich nicht. Dem jungen Herzog Friedrich Ulrich, der mit weitläufigen Unternehmungen gegen die Stadt Braunschweig schwanger ging, gelang es, unsern Hans Christoph durch ein altes Weib, die Wittwe Weverling, wieder an seinen Hof zu locken, wo er ihn Ao. 1610 zum Hof-Rittmeister ernannte. Unmittelbar von dieser Stelle stieg er 1614 zum Oberstlieutenant. Als der Herzog Ao. 1615 das Exercitium militare wieder anordnete, den Ritter Michael Victor von Wüströw zu Bisperode zum General-Commandanten und den Melchior Grümer zum Oberstlieutenant des Fürstenthums Grubenhagen und Landes Göttingen bestellte, erhielt auch Hans Chri-

stoph unterm 17. Juli ein Patent, um 100 Arkebustiere mit Bandelaven zu werben, mit welchen er im September zum Grafen Wolf v. Mansfeld stieß, in Delper Quartier nahm und den Zug gegen die Stadt Braunschweig mitmachte.

Hans Christoph stieg in der Gnade des Herzogs bis auf einen Grad, wo er ihm unentbehrlich schien.

Die Gebrüder Streithorst, die sich mit ihrem Anhang der Regierung bemächtigt hatten, versäumten daher keine Gelegenheit, unsern Hans Christoph bei guter Laune zu erhalten. Sie selbst vermittelten seine zweite Vermählung mit der reichen Wittwe des Jost Philipp's von Hardenberg, sie waren die Väter seiner Kinder, sie lagen alle Augenblicke auf seinem Schlosse, mitunter gewiß nicht ohne geheime Absicht, ihn zu bewachen und auszukundschaften. Doch alle diese Schmeicheleien flößten ihm keine aufrichtige Gesinnung gegen jene Beziere ein. Als sie daher abgesetzt wurden, und in eine schmäbliche Gefangenschaft und Untersuchung geriethen, wovon sich in dem hiesigen Archiv ein merkwürdiges Actenstück findet, blieb Hans Christoph, dem öffentlichen Anschein nach ihr innigster Freund und Waffenträger, nicht nur unangetastet, sondern er wurde sogar von der Dänischen Hof-Partei, die die große Ministerial-Revolution veranlaßt, mit offenen Armen aufgenom-

men, aus Kopenhagen mit den vertrautesten Briefen beehrt und nachher an die Spitze aller Kriegsgeschäfte gestellt.

Ehe noch dieses sich ereignete, hatte mit den Böhmischen Unruhen der dreißigjährige Krieg begonnen. Mit Freuden vernahm Hans Christoph alle Zeitungen aus jenen Gegenden; er dachte für sein Kriegshandwerk einen Vortheil daraus zu ziehen. Aber, o ihr Herren Kriegsliebhaber! wie gefährlich sind eure Freuden, wie übel berechnet eure Hoffnungen!

Damals ließ sich Hans Christoph gewiß nicht träumen, daß ein Krieg aus Böhmen sich nach Niedersachsen ziehen könnte, daß die siegende Partei ihn, als einen Geächteten von Haus und Hof vertreiben würde, daß er als ein Greis sterben sollte, ohne den Frieden gesehen zu haben, einen Frieden, der kaum bei seinen Kindeskinden die Spuren der Verwüstung tilgen würde! Welch eine mißliche Sache es doch ist, unvorsichtig mit dem Pulver zu spielen!

Bereits im Jahre 1619 erbot sich Hans Christoph dem Kurfürsten von Sachsen, ihm 500 Kürassiere, jedes Pferd um 15 Gulden, zu liefern. Der Kurfürst lehnte es ab und zu jenem Auftrage, den ihm Herzog Wilhelm von Weimar Ao. 1622 gab, ihm nemlich zu einer vortrefflichen Kriegs-Expedition 50,000 Thaler zu verschaffen, hatte er keine Neigung.

Ein unvermutheter Sturmwind trieb das Donnerwetter, dessen Wetterleuchten am fernen Himmel Hans Christoph mit Vergnügen betrachtet hatte, nunmehr über sein eigenes Haus. Gleich am zweiten Tage des Jahres 1623 erhielt er vom Herzog Befehl, an die Weser zu ziehen, den freibeuterischen Truppen des Grafen von Mansfeld und Herzogs Christian die Pässe zu versperren, und dadurch zugleich dem zur Verfolgung jener Freibeuter herannahenden General Tilly den Vorwand zu benehmen, in die bisher neutralen herzoglichen Lande zu rücken.

Auf alle Fälle setzte sich der Niedersächsische Kreis in einen Vertheidigungsstand, unabhängig vom Kreise bestellte der Herzog aber noch insonderheit unsern Hans Christoph, der seit 1619 auch Kriegs-rath war, zum Obersten über ein eigenes Cavallerie-Regiment und zum General-Kriegs-Commissar.

Dieses Amt eines General-Kriegs-Commissars ist in unseren Tagen mit der Würde eines Kriegsministers zu vergleichen. Durch ihn gingen die Beförderungen der hohen Officiere; er disponirte über die Verlegung der Truppen-Corps; er ertheilte den Anführern ihre geheime Instructionen; er mußte zugleich für die Herbeischaffung des Proviantes und der Ammunition sorgen. Seiner besondern Aufsicht war die Bildung des Landauschusses übertragen, er selbst

war davon der Commandant; unter seinem Befehle standen die anderen aus der Ritterschaft bestellten Unter-Commissare.

Eine wahre Zeit des Leidens begann nun für unsern Hans Christoph. Er war auf einer Seite zu der Würde eines Ministers empor, auf der andern aber zu der Tiefe eines mit Mühseligkeiten beladenen Slaven herabgestiegen. Der Herzog, der ihn nun als seinen besoldeten Knecht betrachtete, hörte auf, ihn als seinen Busenfreund und Vertrauten zu behandeln.

Das so reichliche Mißgeschick aller damaligen Unternehmungen wurde immer zunächst auf die Schuld des armen Hardenberg's geschoben. Er sollte an einem Ende sein und erhielt die bittersten Vorwürfe, daß er nicht auch zugleich am andern gewesen. Der Zutritt zu der Person des Herzogs war ihm abgeschnitten, unter dem höhnischen Vorwande, wozu man einen General-Commissarius brauche, wenn man Se. Durchlaucht mit Partikularitäten behelligen wollte? In den fürchterlichsten Verlegenheiten mußte er sich mit dem Gemeinpruch abspeisen lassen: Man müsse Gott vertrauen. Und zu dem allen nirgend Gehorsam, nirgend Geld; nicht einen Pfennig von seiner angewiesenen Besoldung konnte der geplagte General-Com-

missarius erhalten. Man wußte ihm das Geld von seinen beiden Frauen abzulocken. Aus seinen eigenen Scheuren mußte er den Proviant herbeischaffen.

Die Pläne des Herzogs und seines Kriegsministers durchkreuzten sich geradeweges. Hans Christoph wollte, man sollte den Anhängern des Kurfürsten von der Pfalz nicht den mindesten Unterschieß geben. Eben so wenig sollte man aber auch dem Liguistischen Heere einen Eingang verstatten. Um dieser Art bewaffneter Neutralität Respect zu verschaffen, müsse man eine hinlängliche Macht regulirter Truppen in Bereitschaft halten. Diesen Weg hatte schon die Braunschweigische Kreisversammlung vorgezeichnet, und vielleicht wäre ganz Niedersachsen mit der Kriegesflamme verschont geblieben, hätte man ihn nicht verlassen. Leider war der Herzog einer andern Meinung. Er wollte beständig unterhandeln und aus Geldnoth statt regulirter Truppen das Landvolk aufbieten und daraus einen Landauschuß bilden.

Mit diesem Spiegelgefecht der Unterhandlungen zog ihn dann auch der listige Tilly so lange hin, bis er sich eines Orts nach dem andern bemächtigt hatte, und um niemals an seine Worte gebunden zu sein, spielte er bald die Rolle eines Kaiserlichen, bald eines Baierschen, bald des Befehlshabers der katholischen Bundesgenossen.

So schwach war aber der Herzog, daß er glaubte, eine 30,000 Mann starke Armee durch die Protestation eines Notars, durch die Abschickung eines Cammersecretairs, durch Vorweisung eines Briefes von des Kaisers alter Tante abweisen zu können. Als sie bei Münden Schanzen aufwarfen, ließ er *Novum opus* denunciiren.

Einmal aber befahl er, zu zeigen, daß er auch böse sein könne.

Tilly lag mit 32,000 Mann und 18 Kanonen an den Grenzen des Göttinger Landes. Schon hatte er das Gartegericht im Juni 1623 mit seinen Verwüstungen bezeichnet, als Hans Christoph einen Befehl des Geheimen-Raths vom 26. Juni erhielt, das Landvolk aufzubieten und die Dörfer — — — mit Gräben und Schlagbäumen zu versehen. Allein diese Raubthiere, die der gute Hans Christoph in Wolfsgruben fangen sollte, kamen am 14. Juli wohlbehalten im Gerichte Atelepsen an, setzten für dasmal noch das Gericht Hardenberg bloß in Schrecken und zogen weiter an die Weser hin. Ein anderes Corps eines sogenannten Grafen von Ostfriesland drang im December über Münden her. Unterdessen erschöpfte sich Hardenberg mit seiner undankbaren Bemühung das Landvolk aufzubieten, mit dem er kraft eines neuen Befehls vom 7. Januar 1624 nun auch

die bedrohte Festung Stolzenau vertheidigen sollte. Voll Verzweiflung klagte ihm aber sein Gehülfe, Levin Haacke, daß er den Ausschuß nicht zu Stande bringen könne. Kaum brachte ein Capitain beim Ausmarsch 30 Mann zusammen. Hans Christoph selbst stellte dem Herzoge vor: »ohne Geld und Volk lasse sich nichts thun, mit dem Ausschuß aber sei ganz und gar nicht fortzukommen.«

Es blieb beim Alten. Hans Christoph, der am 3. Februar zu Hemmendorf die Rittersperde gemustert hatte, erhielt am 23. Febr. eine neue Vollmacht:

»alle Mannschaft in den Städten, Flecken und
»Dörfern zu mustern und den alten Ausschuß
»wieder auf die Beine zu bringen.«

Dadurch glaubte der Herzog zu zeigen, daß er auch böse sein könne; weil sich aber der noch böhere Tilly dadurch nicht irre machen ließ, so wurde am 12. Juni Hardenberg nebst dem Liborius von Brisberg in's Hauptquartier nach Hirsfeld abgeschickt, um den Abzug der Truppen mit guten Worten zu bewirken. Die tröstlichen Versprechungen, die Tilly diesmal gab, wiegten den Herzog in den süßen Traum, daß nun Alles vorüber sei.

Allein Tilly hatte für jetzt sein Hauptaugenmerk auf den König von Dänemark gerichtet, dessen Bewegungen seinen Argwohn erregten. Er schrieb am

8. April 1625 an unsern Hans Christoph, erkundigte sich bei ihm, ob er nicht wüßte, was diese Dänischen Zurüstungen bedeuteten, und bat ihn zu sich in's Hauptquartier nach Hirsfeld. Billig hätte der Herzog diesen seltsamen Antrag als einen Wink aufnehmen sollen, daß Tilly von Allem unterrichtet sei und daß er ihn allerdings für einen Mitverschworenen des Königs von Dänemark halte. Hans Christoph, der sich keinen guten Ausgang vermuthete, forderte seinen Abschied und erhielt — ein neues stattliches Bestallungsdecret. Gleichwohl sah er sich von Tag zu Tag in einer schlimmeren Lage.

Am 9. Juni erinnerte ihn die Herzogl. Wittve und der König in Dänemark selbst, alle Pässe wohl zu besetzen. Der Herzog selbst bezeugte am 11. Juni seine Zufriedenheit über das fleißige Exerciren des Landvolks, und am 22. befahl er — dasselbe augenblicklich auseinandergehen zu lassen. Das Unterhandeln kam dem guten Manne wieder zu Kopfe. Rasch mußte Hardenberg am 6. Juli auf's Neue in das Lager reisen, von wo er mit ungeheueren Präensionsen des Tilly für die Proviantirung seiner Armee zurückkehrte.

Ein neuer Plagegeist, der Wallensteiner, zeigte sich an der Grenze. Der Herzog hatte so wenig arg daraus, daß er am 11. September den Har-

denberg mit 1500, schreibe funfzehnhundert, Mann Fußvolf und 300 Reitern, alles Landvolf, von Poppenburg her in's Land Göttingen ihm entgegen marschiren ließ. Wallenstein, der schon in Cimbeck war, beschied am 8. October den Hardenberg mit drohendem Ernst zu sich, um ihm Proviant herbeizuschaffen, und so sah sich also der gute Mann, wie durch den Zauberstab der Circe, plötzlich in den Proviantverwalter desjenigen verwandelt, den er auf's Haupt zu schlagen gekommen war. Nun folgte Schlag auf Schlag. Am 31. October ging sogar die Feste Calenberg an Tilly über.

Da stand er nun, unser armer Hardenberg, zwischen den lohen Flammen, von vergeblich gewarnten Thoren angezündet, da stand er ohne hülfreiche Hände, ohne Wasser zum Löschen! Die Hoffschranzen, um die Schwachheit ihres Herzogs, die Ritterschaft, um ihre Unthätigkeit, das Landvolf, um seine Widerspenstigkeit zu bemänteln, alle ließen über ihn ihr unverständiges Zeter erschallen. Er, wohlverstanden ohne Geld und Leute, und wider den ernstlichen Willen seines Herzogs, hätte schon längst den Tilly schlagen, Er, nemlich mit 1500 Mann, hätte den Wallenstein vertilgen, Er, hätte noch eine Menge anderer Sachen thun sollen, die hinter dem Schenkstisch als leicht und ersprießlich erschienen. Mit ruhigem Bewußtsein verlangte er am 10. November

eine strenge Untersuchung seines Verhaltens, die jedoch der Herzog nicht für nöthig befand. Nichts aber kränkte ihn mehr, als die Vorstellung, wie nun sein Gegenfüßler, der bekannte Dodo von Kniphhausen, frohlocken würde. Von jeher konnten sich diese beiden Leute nicht vertragen und mitten unter diesen traurigen Scenen kann das Hahnengefecht ihrer Leidenschaften einiges Lächeln erzwingen. Man hielt den Dodo von Kniphhausen allgemein für den Verführer und Aufheber des unruhigen Braunschweigischen Prinzen, Bischofs Christian von Halberstadt, dessen getreuer Spießgeselle und Waffenträger er bei allen Abenteuern war.

Nun vernahm Kniphhausen, als hätte sich Hardenberg geäußert, es wäre um den Prinzen geschehen, wenn Kniphhausen um ihn verbliebe. Ergrimmt stieß nun dieser die Gegenschmähung aus, daß Hardenberg, als er noch Rittmeister gewesen, in einer Feldschlacht mit seiner ganzen Compagnie davon gelaufen wäre. Hans Christoph erklärte seinen Gegner »für einen Ehrendieb, Verläumder, gottesvergessenen Buben, Euzonen, nichtswürdigen Schnarcher, Pocher, Windfänger, einen Kerl, der gewohnt sei, die Rippenstöße, wie der Hund das Schmier, einzufressen.

Nach allen diesen Curialien forderte er ihn heraus. Kniphhausen, ohne sich darauf einzulassen, oder

den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen, erwiderte bloß: »das wisse er wohl; beim Broihan habe sein Gegner schon viele erschlagen.« — Nicht nur bei Calenbergischer Ritterschaft, sogar bei dem Generalstabe des Tilly'schen Lagers, erholte sich Hans Christoph Rath's, was in der Sache weiter zu thun? Seine Meinung war, den Kniphäuser durch öffentliche Anschläge in den See- und Hansestädten für infam zu erklären. Endlich gaben die auf dem Landtage versammelten Ritter ihre Meinung dahin:

»Sie könnten nicht befinden, daß der Herr Oberst
 »allfrontirte wäre. Duelle seien von Kaiserlicher
 »Majestät verboten; zudem würde es nicht dem
 »Kniphäuser, sondern dem Herrn Obersten zu-
 »kommen, Zeit, Ort und Art der Genugthuung
 »zu bestimmen.«

Wobei es der von anderen Sorgen gebeugte Hardenberg bewenden lassen mußte.

Alle Hoffnung einer günstigen Wendung ging mit der Dänischen Niederlage bei Lutter verloren. Dem Herzog blieb nichts übrig, als sich gelassen unter das Joch der Kaiserlichen und Liguistischen Generale zu schmiegen. Hans Christoph mußte bald nach Göttingen, bald nach Münden, bald wieder in das Lager vor Nordheim reisen, um diese Herren mit Proviant und anderen nothwendigen Bedürfnissen zu

versehen. Unerschwingliche Contributionen wurden auf das Land gelegt. Eine einzige Stadt, Nordheim, zeigt, was man bei einem größeren Gemeingeist hätte leisten können. Sie versperrte einer Armee, vor der das Schrecken einherging, standhaft die Thore. Tilly verwilligte ihr am 10. Januar 1627 eine ehrenvolle Capitulation, und da er solche mit den bedungenen Feierlichkeiten nicht vollziehen wollte; so wehrte sie sich noch löwenmähig bis auf den 16. Juni; da denn die Kaiserlichen kraft einer neuen Capitulation am folgenden Tage einen ruhigen Einzug hielten. Allein der Herzog sah diese Gegenwehr mit anderen Augen an. Ihm waren die handfesten Bürger Rebellen, weil sie seine Ordre, es nicht auf's Aeußerste ankommen zu lassen, hintangesetzt, weil sie eine Dänische Besatzung eingenommen hätten. Zur Strafe sollten nun ihre Festungswerke, anfangs hieß es sogar die Mauern, eingerissen werden. Hans Christoph erhielt am 2. April 1628 Befehl, es vollziehen zu lassen. Zu bieder, um sich an seiner Nachbarin zu reiben, ließ er sich's einigemal vergeblich befehlen, und siehe! da erhielt ein Professor juris aus Helmstädt, Dr. Henricus Schnierim, den Auftrag.

Um so mehr verdient dies Beispiel eines städtischen Muthes bemerkt zu werden, als auf der andern Seite die Abneigung des Landmanns, für

eine Sache zu fechten, die doch seine eigene schien, entschieden war.

Vergeblich wurde auf dem im October 1627 abermals belagerten Calenberg der aufgebotene Landmann zur tapfern Gegenwehr aufgemuntert. Wider alles Verhoffen erklärte er, daß er keinen Schuß thun würde. Die Officiere legten ihnen die Erhaltung ihrer Religion, ihres Fürsten, ihrer Weiber und Kinder an's Herz, sie fielen auf die Knie, und baten sie um Gotteswillen. Umsonst, die Bauern verlangten hinaus zu Tilly! Ihnen, sagten sie, würde er nichts thun. Die Officiere suchten Gewalt zu brauchen, aber ein allgemeiner Tumult, ein ungestümes Drohen, ihnen die Hälse zu brechen, verscheuchte sie, und so wurde unter feierlicher Protestation des Commandanten von Weihe dem Feinde das Thor geöffnet.

Nun enthüllten sich die feindlichen Plane. Hans Christoph, der einzige treue Diener, der dem Herzog übrig blieb, sollte von seiner Seite getrennt, dann aber Tilly zum Herzoge von Braunschweig erhoben werden. Unter der Beschuldigung eines Dänischen Parteigängers erklärte ein Kaiserlicher Achtbrief Hans Christophen als einen Majestäts-Verbrecher seiner Güter verlustig. Schloß und Gericht Hardenberg wurden am 29. August 1628 einem Commando Sächselder Truppen ausgeliefert; die Gelder,

die er dem Landgrafen zu Cassel vorgestreckt hatte, confiscirt und einem Reichs-Hofrath Duestenberg geschenkt. Kaum konnte Hans Christoph mit seiner zahlreichen Familie in sein Haus nach Göttingen entfliehen.

Für alle diese Opfer, die er dem Herzoge gebracht, bat er ihn um die einzige Gnade einer Fürbitte beim Kaiserlichen Hofe. Der undankbare Herzog fand auch hierin Bedenklichkeiten und fertigte ihn mit einem leeren Attestate ab.

Schon stand Hans Christoph im Begriff, selbst nach Wien zu reisen, als sich die Umstände plötzlich veränderten. Mit einem siegreichen Heere kam der Held aus Schweden angezogen und am Ende des Jahres 1631 setzte der Herzog von Weimar seinen alten Freund Hardenberg wieder in den Besitz aller Güter und Rechte.

Im Jahre 1635 vertraute ihm der Evangelische Bund die Vertheidigung des Landes Göttingen. Nach dem Ao. 1636 erfolgten Tode des Herzogs scheint auch er zu der innigen Ruhe von Geschäften sich entschlossen zu haben, die sein herannahendes Alter nöthig machte, ob er gleich noch zu einer Menge einzelner Aufträge, besonders aber zu den Verhandlungen wegen Abfindung des Generals Tilly, gebraucht wurde. Dahin waren nun die Gelder, die sein

Vater Friedrich mit so vieler Selbstverleugnung zusammengescharrt.

Debe lagen seine Felder, verwüftet seine Wäldungen, verlassen standen seine Dörfer. Entfernt von dem Anblick dieser Zerstörung nahm er seine Wohnung in Göttingen. Er starb im Jahre 1645 und wurde am 11. Juni in der Jacobi-Kirche begraben. Eine ungeheure Leichenbegleitung des ganzen Adels aus dem Calenberger, Göttinger und Grubenhager Lande schien den Verdiensten dieses Märtyrers im Tode Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Hinterhaus: Jost Asche von 1607 bis 1669.

Vorderhaus: Hildebrand Christoph von 1645 bis 1682.

Wir haben bisher den Besitzer des Hinterhauses Jost Aschen ruhen lassen. Und das nicht ohne Grund. Denn Ruhe im weichen Armstuhl hinter dem Ofen hielt er von jeher für des Lebens höchstes Gut.

Die ewige Bewegbarkeit seines Herrn Stief-Papa's schien ihm die unverzeihlichste Thorheit.

Zum Glück hatte der Himmel für sein bequemes Lager reichlich gesorgt. Er besaß das halbe Schloß und Gerichth Hardenberg, wozu an selbst bebauter Länderei außer den Gärten 680 Morgen Acker und 75 Morgen Wiesenland gehörte. Seine Hälfte Land zu Levershausen betrug 154 Morgen, 1 Wiese und

2 Gärten und zu St. Margarethe hatte er 82 Morgen Acker und 1 Wiese. Bei 450 Morgen Malter Getreide mußten ihm an Sachfrüchten und Zinsforn vor die Thür gebracht werden. Außerdem bezog er noch den Zehnten aus 10 Dorfschaften. Er hielt sich 140 Stück Rindvieh. Der Ertrag seiner Schäferei war jährlich auf 80 Thaler angeschlagen. Von der Brauerei kamen jährlich nicht mehr als 10 Fässer zum Verkauf. Geldzinsen und Amtsgefälle machten 250 Thaler. Drescherlohn und Rauchhühner 16 Thaler. Hierzu kam noch sein Antheil an den Ackerlehen=Geldern, Forsten, Fischereien und Jagden. Dies war aber noch nicht Alles. Er besaß überdem die Hälfte des Guts Geißmar, wozu an selbst bebauter Länderei 171 Morgen Acker und 24 Morgen Wiesen gehörten. 80 Malter Zins- und Zehentfrüchte waren ihm dort jährlich fällig. Der Ertrag seiner Schäferei war 20 Thaler, seiner Geldzinsen 6½ Thaler. Ao. 1639 erbte er auch die Forsten und Lehengüter von seinen ausgestorbenen Vettern in Lindau, die er, weil sie der liebe Gott bescheerte, ganz willig mitnahm.

Jedermann hätte glauben sollen, in unserm Jost Asche würde dem Staat ein tüchtiger Mann emporwachsen. Sein Vater Lobesan war ein unruhiger Geist, seine Mutter ein rüstiges Weibchen, sein Stief-

vater die Thätigkeit selbst. Der brave Statthalter Ernst von Steinberg zu Wolfenbüttel, sein Mitvormund, interessirte sich besonders für seine akademische Erziehung, wozu er selbst die Pläne entwarf. Zudem waren bei der Spannung des 30jährigen Krieges die damaligen Umstände so beschaffen, daß sie Männern von geringeren Hülfsmitteln und Fähigkeiten, Männern, die in jeder andern Periode unten geblieben wären, eine unaufhaltbare Richtung aufwärts gaben. —

Nachdem sich Jost Asche bereits in Leipzig aufgehalten hatte, bezog er Ao. 1624 in seinem 20. Jahre die Universität zu Leyden, unter Aufsicht des Hofschneider=Sohns M. Vitus. Hier sollte er sich nach der Steinberg'schen Vorschrift sowohl in der lateinischen als französischen Sprache perfectioniren, weil besonders letztere unter Seinesgleichen jetzt fast sehr gebräuchlich. In Mathesi soll er besonders die Fortification studiren, um nachher dem Prinzen Moriz im Kriegeswesen aufwarten zu können; denn ein Jahr die Pife zu tragen, sei rühmlicher, als 6 Jahre Cammer=Page zu sein. Die Politif soll er ex Lipsio, die Universalgeschichte ex Millenariis Dresseri und außerdem das jus civile erlernen. Das Nachtmahl soll er fleißig und öffentlich gebrauchen, seine Morgen= und Abendsgegen rich=

tig lesen, den Catechismus Lutheri auswendig lernen, dabei sich einfältig ohne unzeitiges Grübeln oder Calvinische Schwärmerei bezeugen. Außerdem soll er nicht versäumen, die Laute zu schlagen, tanzen, fechten und reiten zu lernen. Zum jährlichen Unterhalt wurden ihm, ausgeschieden die Feierkleider, 600 Thaler bestimmt. Diese verzehrte er denn auch mit aller Gemächlichkeit und kehrte wieder nach Hause, vermuthlich auf keinem andern, als auf dem ihm vorgeschriebenen Wege; denn das behagte ihm gar sehr, immer es schriftlich in der Tasche zu führen, was man in der Welt thun solle.

Mit der süßen Aussicht, nun von seinen Arbeiten auszuruhen, übernahm er seine väterlichen Güter. Doch wir würden ihm Unrecht thun, wenn wir ihn der Unthätigkeit beschuldigten: er hat sich mit Pferdehandeln beschäftigt. Davon zeugen noch mehrere Nachschriften seiner Briefe, die also lauten:

»habe auch jetzt gute Pferde, zweifele nicht, es
 »werde eines oder das andere dem Herrn an-
 »ständig seyn.«

Dreißig und einige Jahre wurde er alt, ehe er sich entschließen konnte, zu heirathen. Es graute ihm vor dem Lärmen, den eine Frau im Hause verursacht.

Alle Mädchen, die man ihm vorschlug, waren ihm

zu tobend und ausgelassen. Endlich fand sich eine für ihn, die war hypochondrisch. Er schickte sie alle Jahre in's Bad nach Pyrmont; unterdessen pflegte er zu Hause seinen Leichnam.

Während er so bei einer Kanne Broihan pustend sein Pfeifchen Tabak dampfte, erlebte er die Freude, daß dieses fremde Kraut zum erstenmal im ganzen Gericht auf seinem eigenen Lande angepflanzt wurde.

Jacob Kanne (wahrscheinlich Kanne), ein Leineweber aus Nörten, war der Ehrenmann, der, so viel sich aus den hiesigen Registern findet, Ao. 1663 zum erstenmal bei der Jost Asche'schen Schäferei einen Morgen um 4 Thaler pachtete und darauf Tabak pflanzte. Im folgenden Jahre hatte er schon einen Nachahmer an einem Nörtenschen Handschuhmacher. Ao. 1668 waren der Tabakspflanzer bereits drei. Ao. 1670 baute derselbe Kanne schon zwei Morgen; die Zahl aller bebauten Morgen war fünf. Ao. 1690 stieg die Morgenzahl auf sechsundzwanzig, davon die gewöhnliche Pacht 5 Thaler vom Morgen that. Heut zu Tage ist dieser Tabaksbau einer der wichtigsten Nahrungszweige des ganzen Fleckens.

Aus Kinderlegen scheint sich Herr Jost Asche eben nicht viel gemacht zu haben; der Himmel schenkte ihm eine einzige Tochter, und so erlosch mit ihm Ao. 1669 die ganze männliche Linie des Hinterhauses,

die über 300 Jahre lang vom Borderhause abgesondert war. Alle seine Güter, ausgenommen mehrere Messe'sche Lehen, fielen an die Gebrüder auf dem Borderhause.

Vier Brüder, alle Hans Christoph's Söhne, hatten an dem Borderhause Antheil. Davon war Hildebrand Christoph der Erstgeborne und das Haupt, so wie er auch der Stammvater aller jetzt lebenden Hardenberge ist. Von einem braven Vater ein noch braverer Sohn! Natürlicher Verstand im Uebermaaß, eine ungewohnte Gelehrsamkeit und eine teutsche Ehrlichkeit machen die Hauptzüge zu dem schönen Bild unsers Hildebrand Christoph's.

Bis in sein elftes Jahr wurde er nach dem gewöhnlichen Schlandrian in der Schule zu Göttingen unterrichtet. Hier mußte er ohne Gnade Griechisch lernen, lateinische und teutsche Verse machen, von welchen letzteren noch einige vorhanden sind, die sich anfangen:

»Als Kaiser Gordian gar siegreich that herprangen.

»Ins Africaner Land wardt er prächtig empfangen.«

Von da aus kam er zu seinem Onkel Alshe Claus von Marenholz nach Braunschweig, mit dessen Sohn er Ao. 1638 unter der Aufsicht des nachherigen Professoris Juris George Werner die Universität Helmstädt bezog. Drei Jahre blieb er daselbst und trat

dann seine Reisen nach Holland, England und Frankreich an. Ao. 1649 wurde er Schagrath des Fürstenthums Calenberg, 1650 Hannoverscher Berghauptmann der Ober- und Unter-Harzischen Berg- und Hüttenwerke zu Zellerfeld, mit einer Besoldung von 400 Thaler aus dem Zehnten zu Goslar und Zellerfeld, unter vorbehaltener halbjährigen Aufkündigung. An des verstorbenen Thomas Grote Stelle kam er 1657 als Geheimer Cammer-Rath und Großvoigt nach Celle, welche Würde er aber, wie es scheint, aus einigem Mißverständniß mit der Grote'schen Partei am Celler Hofe, niederlegte, und 1664 zu Herzog August in Wolfenbüttel als geheimtester Rath und Statthalter in Dienste ging, nach dessen zwei Jahre darauf erfolgtem Tode er sich gänzlich auf seine Güter zurückzog. Seit dieser Zeit kommt er immer unter dem Namen alter Statthalter, d. i. gewesener Statthalter vor. Hildebrand Christoph wurde sehr häufig zu wichtigen Gesandtschaften nach Mainz und Cassel gebraucht. Er wirkte im Geheimen Rathe thätig mit, um den Beitritt des Celleschen Hauses zur Rheinischen Allianz zu befördern. In sein Fach gehörten alle Staats- und Reichstagsangelegenheiten. Bei der mühseligen Theilung der Celleschen und Hannoverschen Lande war er Unterhändler und Federführer. Der Umstand, daß er bei

den drei Häusern, Hannover, Celle und Wolfenbüttel gebient, verschaffte ihm eine genaue Kenntniß der geheimen Verhältnisse und die nützlichste Uebersicht des Ganzen.

Bei der Uebernahme seiner väterlichen Güter Ao. 1645 schien die Lage seiner äußerlichen Glücksumstände ihm eben keine große Rolle zu versprechen. So sehr hatte der Krieg die Güter verwüstet, daß von den 4 Brüdern keiner 400 Thaler zu verzehren hatte. Allein gerade zur rechten Zeit warf die launige Fortuna von allen Ecken ihre Gaben zu. Durch den Abgang der Bodenteich'schen Familie Ao. 1666 erhielt der Statthalter, kraft einer Anwartschaft, das große Rittergut Schneega im Lüneburgischen. Ao. 1669 erbte er und seine Brüder die andere Hälfte des Gerichts Hardenberg und Geißmar von der erloschenen Hinterhauslinie. Ao. 1674 fiel denselben Brüdern aus der Erbschaft ihres mütterlichen Oheims die Herrschaft Schmagfeld in der Grafschaft Stollberg zu. Zu dieser erkaufte sie mit dem aus Schneega erlöstem Gelde die ganze Herrschaft Lora in der Grafschaft Hohnstein, und gewiß, hätte damals die Familie den rechten Zeitpunkt wahrgenommen, alle ihre anderen Güter losgeschlagen und sich mit desto größerer Macht in jener Gegend gerundet; dabei aber nur einige gute Vorsprache am Berliner Hofe

gehabt, um die Auslöse abzuwenden: der Besitz des schönsten Theils der Grafschaft Hohnstein und eines Theils von Stollberg mit Unmittelbarkeit und Reichthumschaft hätte so leicht ihr nicht entgehen können.

Ein bisher ganz ungewöhnlicher Hofston wurde nun auf dem adeligen Schlosse eingeführt. Bedienung, Kleidung, Ceremoniel, selbst die Art der Erziehung erhielten von nun an einen schwellenden Anstrich. Bisher, wann ein Hardenberg in die nächste Stadt zum Jahrmarkte ritt, war ihm wohl ein schnurbärtiger Reitknecht zur Seite; aber daß rüstige Bengel in einer ausgezeichneten Montur hinten auf einer Kutsche stehen, Speisen auftragen und Teller wechseln sollten, das gab dem in Langsart aufgewachsenen Menschensohn ein nie gesehenes Schauspiel.

Die neuen Lakayen selbst wußten sich in ihre Standeserhöhung nicht zu finden. Ordnung, Reinlichkeit und Anstand mußte ihnen erst durch eine ganz unerhörte Strenge eingebläuet werden.

Gammerdiener, Pagen, Lakayen, Reitknechte, Kutscher und Stalljungen bildeten den kleinen Hofstaat unsers Statthalters, so lange er am Hofe zu Wolfenbüttel lebte. Aus den Befehlen, die er ihnen am 10. März 1666 verkündete, sollte man glauben, es wären lauter Rosacken gewesen. Nachdem er ihnen

im Eingange zu beherzigen gegeben, daß sie allzumal grobe, ungehobelte, dumme und unachtsame Kerls wären, geht er ihnen mit den Lebens- und Sittenregeln väterlich an die Hand, setzt aber zugleich auf jede Uebertretung den gehörigen Trumpf. Wer also z. B. nichts aus der Predigt behält, soll wie ein Hund auf der Erde liegen und von der Erde fressen; wer flucht, eine Stunde lang mit bloßen Knien auf einem scharfgehobelten Brette knien; wer das heilige Abendmahl, wenn es ihm angesagt wird, versäumt, mit schwerem Gewicht auf dem Esel reiten, oder auch die Peitsche erhalten. Hausdieben wird der Galgen versprochen. Wer in Briefe guckt, wenn sie auch offen daliegen, soll drei Tage hinter einander die Bastonade erhalten, und als infam fortgejagt werden. Wer die Zeit verschläft, dem sollen zwei seiner Cameraden die Hosen glatt anziehen und ihm jeder sechs Prügel geben. Ehe der Statthalter aufsteht, müssen die Kleider fein ausgebürstet und in guter Ordnung auf dem Tische liegen, Schuhe und Stiefel gereinigt unter der Bank stehen, frisches Wasser und Handschuhe parat stehen, Seine Excellenz subtilstermaßen angekleidet, was sie ablegen, wohl verwahrt werden. Die Speisen müssen mit guter Ordnung, ohne etwas zu verschütten, aufgetragen, die Schüsseln mit Reverenz abgenommen werden.

Wer aber naschet und Nase, Maul und Finger in allen Schüsseln hat, der soll gezwungen werden, zur Vertreibung seines Appetits heiße und brennende Speisen zu fressen. Jeder ist schuldig, auf erhaltenen Befehl mit einer Reverenz hervorzutreten und deutlich und laut zu Tische zu beten. Wer stockt, empfängt sechs spanische Nasenstüber. So einer mit ungewaschenen Händen aufwartet, soll er sich geberden, als wenn er sich wuschete, da soll einer ihm Wasser auf die Hände gießen, ein anderer aber mit zwei scharfen Ruthen ihn abtrocknen, bis die Hände wohl bluten. Desgleichen wer ungekampelt aufwartet, soll im Stall mit der Pferdekampel in harter Aufsehung des Hofmeisters duriter gekampelt werden.

Das Tischtuch muß auf einmal überbreitet, die Servietten auf die Teller gelegt, das Salzfaß mit reinlichem Salze versehen, wenn es Zeit ist, die Lichter aufgesetzt, und dies beim Platz des Vornehmsten angefangen, fleißig geschneuzt, das Tischtuch manierlich wieder abgenommen und mit einer Reverenz der Abtritt genommen werden, bei Pön sechs italienischer Nasenstüber. Wer sich mit in's Gespräch mischt, oder grinzt, soll aufblasen, wer laut lacht, vier Knirchen auf die Finger erhalten. Wer ein Glas übergüll einschenkt und es dann mit seinem eigenen

Maul abtrinkt, erhält zwanzig Schläge nach der Brittiſchen Ordnung. Wer unreine Gläſer präſentirt, hat das Privilegium Electionis zwischen vier Ohrfeigen oder ſechs Naſenſtübern. Nach Tiſch wird jedem Gaſt ein Handwaſſer und eine Handquelle mit Reverenz dargereicht.

Weil es auch ein ſchändliches und unleidliches Werk ſei, wenn Bediente langſam eſſen, ſo ſoll denen, die länger als eine Viertelſtunde damit zubringen, das Eſſen vor dem Maule weggenommen werden; wer die vorgeſetzten Speiſen nicht eſſen will, ſoll vierundzwanzig Stunden faſten. Wenn der Statthalter einem Bedienten etwas befehlt, und dieſer läßt ſich begeben, es wieder einem andern zu befehlen, ſo ſoll er von dem, welchem er befohlen, vier Ohrfeigen empfangen, dem andern aber ſechs Ohrfeigen für ſeine Mühe wieder werden. Die Vergehen der Stallleute werden durch Satteltragen geahndet. Wer mit ſchmierigen und zerriffenen Kleidern aufwartet, wird Spizruthen gejagt.

Laufige und Räuſige Kerls ſollen ohne Bett und Decke ſchlafen, am Ende gar davongejagt werden. Haben ſich zwei geprügelt, ſo ſollen ſie in Gegenwart des Hofmeiſters mit Stecken fechten und wer den andern ſchont, Prügel erhalten. — Alles Spiel iſt durchaus verboten. Für ſeine eigene Perſon,

und nachdem er schon vom Hofe entfernt war, hielt sich der Statthalter einen Cammerdiener, einen Koch, zwei Gärtner, zwei Lakayen, einen Kutscher und einen Schützen. Dieser ihr Jahreslohn zusammen betrug 84 Thaler an Geld und freie Kost. Sie trugen graue Livreehüte, die gewöhnliche Farbe des Pferdezeugs war Leibfarbe.

Man gefiel sich nicht mehr in dem alten Gewande. Frau Elisabeth selig von Hardenberg trug keine andere, als schwarze Wollekleider, die sie dem Göttinger Kaufmann mit Schaafkäsen bezahlte. Aber jetzt erschien des Hardenbergs Gebieterin mit gepuderten Haaren, mit schwarzen und rosenfarbenen Federn, in seidenen Strümpfen und Kleidern von rothem und schillerndem Taffent, mit parfümirten Handschuhen, einem Sonnenschirm mit kleinen Spiegeln in der Hand. — In ungeheuren Hosen mit 200 Ellen Band besetzt glaubte sich der alte Hans Christoph heftig schön geziert, allein ein Hut mit silberner Schleife, ein rother Mantel, ein Collet von Glendleder, Handschuhe mit schwarzen Spizen, waren die größere Pracht Hildebrand Christoph's.

Alle diese Kostbarkeiten kamen aus Cassel. Die Kaufleute versäumten nicht, in ihren Rechnungen anzumerken, daß sie nach der neuesten Mode wären. Ao. 1650, wo Hildebrand Christoph, seine Berghaupt-

manns-Besoldung mitgerechnet, keine 800 Thaler Einkommen hatte, gab er auf der einzigen Messe zu Cassel für lauter solchen Flitterstaat 750 Thaler hin.

Kam man zu Hause, so suchte man diese Sünden der Verschwendung durch Fasten zu versöhnen. Man beschied sich, den Hunger mit Rinder-Kalbdaunen, den Durst mit Broihan zu stillen. Und noch später, wenn des Statthalters Sohn die Tafel erträglich bedient wissen wollte, ließ er den Koch aus Cassel, den Zuckerbäcker aus Cassel holen. Zum Tanze mußten die Pfeiffer aus Cassel spielen.

So schön gezierten Leuten gehörten auch größere Titel. Man hieß den Statthalter Seine Excellenz. Seit 1678 legte er sich auch den Titel Wohlgeboren bei, da vorher seit 1638 nur das Hochedelgeboren üblich war. Seine Söhne hießen bereits 1697 Hochwohlgeboren. Gnädig wurden sie erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. Die hochedle Frau Statthalterin nahm an der Excellenz noch keinen Antheil.

So lange ihr Vater lebte, begnügten sich die Töchter hochedelgeborene Jungfern zu sein. Seit 1684 aber heißen sie nicht mehr anders als Fräulein und die tugendsamen Mägde des Bürgerstan-

des nahmen sogleich von der erledigten Jungferschaft Besitz *).

Mit dem Kleiderschnitt erhielt selbst die Erziehung eine neue Gestalt. Die Junker wurden nicht mehr in die lateinische Schule geschickt. Man hielt ihnen eigene Hofmeister. Schon 50 Jahre früher war es zwar nichts Ungewöhnliches, daß man adeligen Jungen, sobald sie auf Universitäten oder Reisen gingen, einen Präceptor oder Magister mitgab; — als Hauslehrer aber für die kleinen Jungen sowohl als Mädchen, war der Statthalter der erste in der Familie, der 1671 einen Informator mit 32 Thalern Besoldung annahm, und weil dieser schon etwas alt und nicht modern genug war, so wurde für den jüngsten Sohn noch ein zweiter neumodischer bestellt, der, in Verbindung mit seinem Zögling, dem altmodischen Holz und Lichter stahl. Ao. 1680 mußte der älteste Sohn unter dem Vorsitze sämtlicher Gerichts=Pastoren de summo bono in hac vita disputiren. Ao. 1700 kam die erste Französin auf's Schloß.

Die Priester, so hörten sich die Pastoren gar zu gerne nennen, gingen auf dem Schlosse täglich aus

*) In Briefen Ostfriesischer Edelleute hat Verf. den Titel Fräulein und Wohlgeboren zwar schon seit 1662 gefunden; es scheint aber, daß die dortigen Hauptlings=Geschlechter von jeher einen Ton höher gesungen.

und ein. Man rief sie zu Freud und Leid herbei und sie standen unter dem besondern Schutze der Frau vom Hause, weil sie bei entstandenen Dissidien der männlichen und weiblichen Macht gewöhnlich aus der heiligen Schrift sehr stattlich bewiesen, daß erstere Unrecht hatte.

Wenigstens alle Vierteljahre ging Alles im ganzen Hause zum Abendmahl. Der alte Informator, Herr Brosche, ein Pommer von Geburt und gewaltiger Gotteszornverkündiger, machte den Hauscaplan oder Nachmittagsprediger, wie er sich nannte. Um ein Päckchen Tabak schloß er Jeden in das öffentliche Gebet ein, um einen Thaler aber versprach er es so kräftig zu machen, daß Jedermann in der Kirche es merken mußte, worauf er ziele.

Zweimal versuchte Hildebrand Christoph das Glück der Ehe. Das erstemal Ao. 1649 mit einer Wittwe Hahn auf Seeburg, gebornen Tochter aus dem Winkel, deren zehn Jahre nachher erfolgter Tod ihn sehr gebeugt zu haben scheint.

Alle Pastoren in der Nachbarschaft suchten seinen Kummer in griechischen und hebräischen Trostschriften zu ersticken. Der Hofprediger zu Celle Ehrn Horstius hielt der seel. Frau eine stattliche Leichenrede über die saftigen Lehrbäume wahrer Christen. Darin verglich er die Verstorbene erstens einem Palm-

baume, und zwar einem hohen, einem grünen, einem nützlichen Palmbaume; zweitens einem bitteren Mandelbaume, von dessen Kernen die falschen Füchse und schmeichelnden Ragen crepiren; drittens einem Cypressenbaume, nemlich einem schönen, einem traurigen, einem dauerhaften, einem sichern Cypressenbaume; endlich viertens einem Feigenbaume.

Magdalene Christine von Seestedt hieß die zweite Gemahlin, weiland Cammerjungfer, d. i. Cammerfräulein am Wolfenbüttler Hofe. Weniger auf die äußerliche Pracht erpicht, als ihre Vorgängerin, widmete sie einen großen Theil ihrer Zeit der geistlichen Toilette. Um 4 Uhr Morgens stand sie auf und hielt mit ihren Töchtern und Mägden Betstunde bis 5 Uhr. Um 10 Uhr Vormittags mußten die armen Geschöpfe schon wieder herbei und beten bis halb elf Uhr. Eine Betstunde von 5 bis 6 Uhr diente statt der Abenderholung und mit einem brünstigen Nachtgebet von 8 bis 9 Uhr wurde dem bösen Feinde die Thür vor der Nase zugemacht.

Mit ausgebreiteten segnenden Händen über die Reihe ihrer gutartigen Kinder starben beide graue Eheleute, der Statthalter den 2. März 1682 und sie den 29. Mai 1688. Christian Ludwig, ihr ältester Sohn, stiftete die Linie des jetzigen Vorderhauses,

George Anton die Wiederstedter Linie in Sachsen und der jüngste Fritz Diedrich jene des Hinterhauses.

Die Merkwürdigkeiten derjenigen braven Männer, die aus diesen Zweigen entsprossen, gehören nicht mehr in gegenwärtige allgemeine Familiengeschichte, sondern in die besondere Geschichte jeder einzelnen Linie. Diese unparteiisch zu beschreiben, müssen wir einer späteren Zeit überlassen. Die jetzt lebenden Hardenberge wünschen zwar durch das Bemühen, ihren teutschen Brüdern nützlich zu sein, ihren Namen bei der alten Ehre zu erhalten; das Stillschweigen aber, das hier von ihrer Person beobachtet ist, mag sie rechtfertigen, daß sie gegenwärtiges Werk nicht veranlaßt, um beweihraucht zu werden, sondern um Ihren Vätern ein frommes Denkmal zu stiften — und ihren Mitbürgern ein Geschenk mit einigen vielleicht brauchbaren Nachrichten zu machen.

